

D r i t t e r T i t e l .

Von den Contracten oder Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen überhaupt entspringen *).

E r s t e s C a p i t e l .

Vorläufige Verfügungen.

Art. 1101. Ein Contract ist eine Verabredung, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere Personen verbinden, etwas zu geben, etwas zu thun, oder etwas nicht zu thun.

1102. Contracte sind zweiseitig, wenn die vertragschließenden Theile sich gegenseitig, einer gegen den andern, verbinden.

1103. Einseitig sind sie, wenn eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere Personen verbinden, diese letztern aber keine Verbindlichkeit dagegen übernehmen.

1104. Die Contracte heißen tauschartige Contracte, wenn jeder von beiden Theilen sich verbindet, etwas zu geben oder zu thun, was mit dem, das man ihm gibt oder für ihn thut, als Sache von gleichem Gehalt und Werthe angesehen wird.

Wenn die Sache von gleichem Gehalt und Werthe auf beiden Seiten in einem ungefähren Gewinn oder Verluste besteht, die von einem ungewissen Ereignisse abhängen, so heißt der Contract ein gewagter Contract.

1105. Ferner sind die Contracte entweder wohlthätig oder lästig. Wohlthätig heißen diejenigen Contracte, worin einer von beiden Theilen dem andern einen Vortheil ohne Entgelt verschafft, oder einen solchen Vortheil, wogegen er nichts erhält.

*) Gesetz vom 17. Pluviose 12. J. (7. Februar 1804), promulgen 27. des nämlichen Monats (17. Februar 1804).

1106. Lästig hingegen heißen die Contracte, wodurch beide Theile verpflichtet werden, etwas zu geben oder zu thun.

1107. Alle Contracte, sie mögen nun eine eigene Benennung haben oder nicht, sind gewissen allgemeinen Regeln unterworfen. Diese allgemeinen Regeln sind der Gegenstand des gegenwärtigen Titels.

Gewisse Contracte haben überdies noch besondere Regeln. Sie kommen unter den Titeln vor, die ihnen eigens angewiesen sind.

Die besondern Regeln für Handelsgeschäfte kommen in den Gesetzen über den Handel vor.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von den wesentlichen Bedingungen zur Gültigkeit aller Verabredungen.

Art. 1108. Vier Bedingungen sind wesentlich erforderlich zur Gültigkeit einer jeden Verabredung:

die Einwilligung des Theiles, der sich verbindet;

seine Fähigkeit, Verträge zu schließen;

eine bestimmte Sache, welche der Gegenstand der Verabredung ist;

eine erlaubte Ursache bei derselben.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der Einwilligung.

Art. 1109. Es ist keine gültige Einwilligung vorhanden, wenn sie bloß aus Irrthum gegeben, oder wenn sie durch Gewaltthätigkeit erzwungen, oder durch List erschlichen worden.

1110. Der Irrthum macht nur dann die Verabredung ungültig, wenn er auf die Substanz oder das Wesen der Sache selbst fällt, welche der Gegenstand der Verabredung ist *).

*) Eine Verabredung also, oder ein Vertrag, wobei sich ein Theil zwar geirrt, aber nur über einen zufälligen Umstand, über eine unwesentliche Eigenschaft, wäre ungeachtet des Irrthums

1115. Ein Contract kann aus dem Grunde, daß er durch Gewaltthätigkeit erzwungen worden, nicht mehr angefochten werden, wenn derjenige, der die Gewaltthätigkeit erlitten, den Contract zur Zeit, wo die Gewaltthätigkeit aufhörte, entweder ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen hat; oder wenn er die Zeit hat vorbeistreichen lassen, welche ihm das Gesetz gestattet, um dagegen einzukommen und sich in den vorigen Stand setzen zu lassen.

1116. Der Betrug ist dann eine Ursache der Nichtigkeit der Verabredung, wenn die Anschläge und Ränke, deren sich ein Theil bedient hat, so geartet sind, daß es augenscheinlich ist, daß der andere Theil ohne jene Anschläge und Ränke nicht contrahirt hätte.

Der Betrug wird nicht vermuthet; wer ihn vorschützt, muß ihn beweisen.

1117. Verträge sind darum, weil sie eine Folge eines Irrthums, eines Betrugs oder einer Gewaltthätigkeit sind, noch nicht von Rechts wegen und ohne Weiteres nichtig; sondern diese Umstände begründen bloß eine Klage auf Nichtigkeit oder Wiederaufhebung in den Fällen und auf die Art, wie im siebenten Abschnitt des fünften Capitels unter gegenwärtigem Titel erklärt wird.

1118. Die Verletzung macht die Verträge nur in gewissen Fällen und in Hinsicht auf gewisse Personen fehlerhaft, wie im nämlichen Abschnitt erklärt wird.

1119. In der Regel kann Niemand in seinem eigenen Namen sich anders verbinden, oder etwas ausbedingen, als für sich selbst*).

1120. Man kann jedoch für einen Dritten stehen, und versprechen, daß derselbe handeln werde. Will aber in einem solchen Falle der Dritte die Verabredung nicht halten: so hat eine Entschädigungsklage gegen denjenigen Statt, der für

*) Dies fließt aus dem Grundsatz, daß derjenige, der eine Verbindlichkeit übernehmen soll, einwilligen muß. Ein Dritter kann durch meine Handlungen nicht verbindlich gemacht werden, als in so weit er mich dazu bevollmächtigt hat. So lange ich in meinem eigenen Namen handle, verbinde ich den Dritten nicht.

Hat man sich dabei bloß über die Person geirrt, womit man handeln wollte, so macht ein solcher Irrthum die Verabredung nicht ungültig. Er macht sie aber auch in diesem Falle ungültig, wenn diese Person dabei hauptsächlich in Betracht kam, und diese Betrachtung die Hauptursache der Verabredung oder des Vertrages war.

1111. Gewaltthätigkeit gegen die Person, welche eine Verbindlichkeit übernommen hat, ist eine Ursache der Nichtigkeit, obschon sie ein Dritter verübt hat, und nicht derjenige, zu dessen Vortheil der Vertrag geschlossen worden.

1112. Eine solche Gewaltthätigkeit ist vorhanden, wenn sie so geartet ist, daß sie auf einen vernünftigen Menschen Eindruck machen kann, und daß sie ihm die Furcht einflößt, seine Person oder sein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel auszusetzen *).

In dieser Hinsicht hat man das Alter, das Geschlecht und die Beschaffenheit der Personen in Betracht zu ziehen.

1113. Die Gewaltthätigkeit ist eine Ursache der Nichtigkeit des Contractes, nicht allein dann, wenn sie gegen den contrahirenden Theil selbst verübt worden, sondern auch dann, wenn sie gegen seinen Ehegenossen, gegen einen seiner aufsteigenden oder absteigenden Verwandten verübt worden.

1114. Wenn übrigens keine Gewaltthätigkeit vorgefallen ist, so kann unter dem Vorwande, daß Jemand seinen Vater oder seine Mutter oder einen andern aufsteigenden Verwandten gefürchtet, oder daß er aus Ehrfurcht gegen solche Personen gehandelt habe, der Contract nicht vernichtet werden.

gültig. Auch ist der Vertrag gültig, wenn ein Irrthum untergelaufen ist in Hinsicht auf die Beweggründe, warum man ihn geschlossen hat. Wenn es indessen ausgemacht und erwiesen wäre, daß die Theile sich nur unter der Bedingung verbinden wollten, daß diese Beweggründe echt und wahr wären, und sich nachher das Gegentheil auswies: so machte auch ein solcher Irrthum den Vertrag fehlerhaft und ungültig.

*) Gegenwärtig muß das Uebel sein, d. h. die Person muß bedroht worden sein, daß es sie auf der Stelle treffen sollte, wenn sie nicht thäte, was man ihr vortrug. Nur hierdurch kann sie beweisen, daß sie gezwungen worden, daß sie keinen Willen gehabt, und daß sie dem Willen eines Andern nachgegeben hat.

ihn gestanden, oder der versprochen hatte, die Genehmigung des Dritten beizubringen.

1121. Auch kann man zum Vorthail eines Dritten etwas ausbedingen, wenn dies einer Abrede, die man für sich selbst macht, oder einer Schenkung zu Gunsten eines Dritten, als Bedingung beigefügt wird. Wer eine solche Verabredung getroffen hat, kann sie nicht mehr zurücknehmen, sobald der Dritte erklärt hat, daß er sie für sich annehmen und sich zu Nutz machen wolle.

1122. Alle Verabredungen oder Verträge gelten in der Regel nicht bloß für den, der sie eingeht, sondern auch für seine Erben, und für alle, die in sein Recht treten; es sei denn, daß das Gegentheil deutlich ausgedrückt, oder aus der Natur der Verabredung sich von selbst verstehe.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

Art. 1123. Jeder Mensch kann Verträge oder Verabredungen eingehen, so lange nicht irgend ein Gesetz erklärt hat, daß er dazu unfähig ist.

1124. Unfähig zu contrahiren (Verträge zu schließen), sind:

Die Minderjährigen;

Die Untersagten;

Die verheiratheten Weiber in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt;

Und überhaupt alle diejenigen, denen das Gesetz gewisse Verträge untersagt hat.

1125. Minderjährige, Untersagte und verheirathete Weiber können die Verträge, die sie geschlossen, unter dem Vorwande ihrer Unfähigkeit nicht immer anfechten, sondern nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

In keinem Falle können Personen, die fähig waren, sich zu verbinden, die Einrede entgegen setzen, daß der Minderjährige, der Untersagte, oder das verheirathete Weib, womit sie einen Vertrag geschlossen, unfähig waren.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstande und der Materie der Verträge.

Art. 1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstande, die ein Theil sich zu geben anheischig macht, oder die ein Theil sich zu thun oder nicht zu thun verbindet.

1127. Der bloße Gebrauch, oder der bloße Besitz einer Sache kann der Gegenstand eines Vertrages sein, so gut wie die Sache selbst.

1128. Sachen, welche dem Privatverkehr entzogen sind, können kein Gegenstand der Verträge sein.

1129. Jeder Vertrag muß ferner eine Sache zum Gegenstande haben, die wenigstens ihrer Art nach bestimmt und gewiß ist.

Ihre Größe kann ungewiß sein; aber wenn dies ist, so muß es möglich sein, sie zu bestimmen *).

1130. Auch zukünftige Sachen können Gegenstände der Verabredungen sein.

Es ist indessen nicht erlaubt, einer noch nicht eröffneten Erbschaft zu entsagen, noch über eine solche Erbschaft irgend eine Abrede zu treffen, selbst nicht mit Bewilligung desjenigen, auf dessen Erbschaft es ankommt.

Vierter Abschnitt.

Von der Ursache.

Art. 1131. Alle Verbindlichkeiten, die entweder gar keine Ursache, oder eine falsche Ursache, oder eine unerlaubte Ursache haben, sind ohne Wirkung.

*) Ein Möbel überhaupt, z. B., könnte der Gegenstand eines Vertrages nicht sein, wenn es unmöglich wäre, zu bestimmen, welche Art von Möbel man gemeint habe. Eben so würde der Vertrag nichtig sein, wenn sein Gegenstand wäre Wein, Getreide u. s. w. ohne nähere Bestimmung, und ohne daß es möglich wäre, zu erkennen, was eigentlich die Theile gewollt haben.

Wenn man aber z. B. ein Pferd verkauft, so ist der Gegenstand des Vertrags zwar nicht völlig, aber doch seiner Art nach, bestimmt; aber der Gläubiger kann doch die Sache, wiewohl nur auf unbestimmte Art, fordern, und der Schuldner kann von allen den Sachen solcher Art eine geben, welche er will; nur muß sie eine rechtliche und handelbare Waare sein.

1132. Eine Verabredung oder ein Vertrag ist aber darum nicht ungültig, weil die Ursache darin nicht ausgedrückt ist.

1133. Die Ursache ist unerlaubt, wenn sie vom Gesetze verboten, wenn sie den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von der Wirkung der Verbindlichkeiten.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1134. Verabredungen, wenn sie gesetzmäßig getroffen, sind an Gesetzes Statt für diejenigen, die sie getroffen haben.

Sie können nicht widerrufen werden, als mit ihrer beiderseitigen Bewilligung, oder aus den Ursachen, welche das Gesetz erlaubt.

Sie müssen redlich vollzogen werden.

1135. Sie verbinden nicht allein zu allem dem, was darin ausgedrückt ist, sondern auch zu allem dem, was nach der Billigkeit, nach dem Gebrauch oder dem Gesetze, aus der Verbindlichkeit und ihrer Natur folgt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Verbindlichkeit, zu geben.

Art. 1136. Mit der Verbindlichkeit, zu geben, ist nothwendig die Verbindlichkeit verknüpft, die Sache zu liefern, und sie bis zur Lieferung zu erhalten und zu bewahren. Wer sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, ist dem Berechtigten oder Gläubiger zur Schadloshaltung verpflichtet.

1137. Wer verbunden ist, für die Bewahrung und Erhaltung einer Sache zu wachen, der muß die Sorgfalt dabei anwenden, die ein guter Hausvater anwendet; und zwar ohne Unterschied, ob die Verabredung bloß den Nutzen eines Theiles, oder ob sie ihren gemeinschaftlichen Nutzen bezwecke.

Diese Verbindlichkeit, zu erhalten und zu bewahren, ist mehr oder weniger ausgedehnt in Rücksicht auf gewisse Con-

tracte, deren Wirkungen in dieser Absicht unter jenen Titeln erklärt werden, die für sie eigens angewiesen sind.

1138. Die Verbindlichkeit, die Sache zu liefern, ist vollkommen durch die bloße Einwilligung der contrahirenden Theile.

Durch sie wird der Gläubiger zum Eigenthümer, und die Sache ist auf seine Gefahr von dem Augenblicke an, wo sie geliefert werden mußte, wenn auch schon die Lieferung nicht geschehen ist. Ausgenommen ist der Fall, wo der Schuldner säumig oder in Verzug ist, die Sache zu liefern. Die Sache ist in diesem Falle auf Gefahr eines solchen Schuldners *).

1139. Der Schuldner wird säumig, oder in Verzug gesetzt, auf zweierlei Art: entweder durch eine Aufforderung, oder sonst eine gleichbedeutende Handlung; oder auch vermöge der Verabredung selbst. Letzteres ist der Fall, wenn die Verabredung enthält, daß der Schuldner in Verzug gesetzt sein soll, sobald der Termin — oder der Zeitpunkt der Erfüllung — vorüber ist, ohne daß es irgend einer andern Handlung bedürfe.

1140. Was die Verbindlichkeit, ein unbewegliches Gut zu geben oder zu liefern, für Wirkung habe, wird im Titel vom Kauf und Verkauf, und im Titel von den Vorzugsrechten und Hypotheken regulirt.

1141. Wenn Jemand sich nach einander gegen zwei Personen anheischig gemacht hat, eine Sache zu geben oder zu liefern, und diese Sache bloß beweglich ist: so gehört sie vorzugsweise und eigenthümlich demjenigen, der sie zuerst in wirklichem Besiße gehabt, wenn auch schon sein Titel ein späteres Datum hat, vorausgesetzt übrigens, daß er ein redlicher Besißer war.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Verbindlichkeit, zu thun oder nicht zu thun.

Art. 1142. Wenn derjenige, der sich anheischig gemacht

*) Schuldner heißt hier, so wie im ganzen Titel, derjenige, der etwas geben oder leisten muß, kurz, der sich zu etwas verbunden hat; Gläubiger hingegen derjenige, der zufolge Vertrags etwas fordern kann, gegen den sich der Andere verbindlich gemacht hat.

hat, etwas zu thun oder nicht zu thun, seine Verbindlichkeit nicht erfüllt: so löst sie sich allemal in Schadenersatz auf. *)

1134. Jedoch hat der Gläubiger das Recht, zu fordern, daß dasjenige, was etwa der Verabredung zuwider gemacht oder gethan worden, zerstört werde. Er kann sich ebenfalls ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners zu zerstören. Zudem hat er nach Befinden ein Recht zur Schadloshaltung.

1144. Der Gläubiger kann auch im Falle der Nichterfüllung ermächtigt werden, der Verbindlichkeit auf Kosten des Schuldners selbst Genüge zu leisten.

1145. Wenn die Verbindlichkeit darin besteht, daß einer etwas nicht thun soll: so wird derjenige, der dawider handelt, bloß dadurch der Schadloshaltung pflichtig, daß er dawider handelt.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Schadloshaltung, als Folge der nicht erfüllten Verbindlichkeit.

Art. 1146. Zur Schadloshaltung ist der Schuldner nur dann erst gehalten, wenn er in Verzug, oder säumig ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Jedoch ist er auch eher dazu gehalten, wenn das, was er zu geben oder zu thun sich anheischig gemacht hatte, sich nur in einer gewissen Zeit thun ließ, und er diese Zeit hat verstreichen lassen.

1147. Nach Befinden wird der Schuldner zum Schadenersatz verurtheilt, es sei nun wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit, oder wegen des Verzugs dieser Erfüllung, so oft er nicht darthut, daß er sie darum nicht unerfüllt gelassen habe, weil ihn eine äußere Ursache daran hinderte, die ihm nicht zur Last gelegt werden kann. Und dies gilt, ungeachtet keine Unredlichkeit, keine böse Absicht, auf Seiten des Schuldners ist.

*) D. h. der Berechtigte hat dann eine Klage auf Schadloshaltung. Die Ursache ist, weil Niemand an seiner Person kann gezwungen werden, etwas zu thun oder nicht zu thun, und, wenn dies geschehen könnte, es eine Gewaltthatigkeit wäre, die nicht unter die Mittel gehören kann, Contracte zu vollziehen.

1148. Es kann aber gar keine Schadloshaltung gefordert werden, wenn eine höhere Gewalt oder ein unborgesehener Zufall daran Schuld war, daß der Verpflichtete nicht gethan oder gegeben, wozu er sich verbunden, oder im Gegentheil dasjenige gethan hat, was ihm durch den Vertrag untersagt war.

1149. Unter Schadloshaltung, die dem Gläubiger gebührt, ist in der Regel begriffen der Verlust, den er gehabt, und der Gewinn, dessen er beraubt worden. Die Ausnahmen und Modificationen folgen hier unten.

1150. Der Verpflichtete ist nur zum Ersatze des Schadens gehalten, der bei der Verabredung vorgesehen worden, oder vorgesehen werden konnte; vorausgesetzt übrigens, daß die Verbindlichkeit nicht durch seine Arglist unerfüllt geblieben.

1151. Aber auch dann, wenn die Verabredung durch die Arglist des Schuldners unerfüllt geblieben, darf in Rücksicht des Verlustes, den der Gläubiger erlitten, so wie in Rücksicht auf den Gewinn, dessen er beraubt worden, die Schadloshaltung doch nur das begreifen, was unmittelbar und direct aus der Nichterfüllung des Vertrages folgt.

1152. Wenn die Verabredung enthält, daß derjenige, der sie nicht erfüllt, eine gewisse bestimmte Summe als Schadloshaltung bezahlen soll, so kann dem andern Theile keine größere noch geringere Summe zuerkannt werden, als die ausbedungene.

1153. Bei Verbindlichkeiten, deren Gegenstand sich auf Bezahlung einer gewissen Summe beschränkt, kann die Schadloshaltung dafür, daß sie nicht zur gehörigen Zeit erfüllt worden, in nichts Andern bestehen, als in der Verurtheilung zu den vom Gesetze bestimmten Zinsen. Ausgenommen hiervon sind die für Handelsgeschäfte und die Bürgschaft eigens festgesetzten Regeln.

Diese eben bemerkte Schadloshaltung gebührt aber dem Gläubiger, ohne daß derselbe irgend einen Verlust zu beweisen braucht.

Sie kommt ihm nur vom Tage der Forderung an zu, ausgenommen in den Fällen, wo das Gesetz verordnet, daß sie (die Zinsen) von selbst und ohne Forderung laufen sollen *).

*) Wie z. B. im Falle des Art. 474.

1154. Auch die von Capitalien verfallenen Zinsen können wieder Zinsen erzeugen, und zwar entweder durch eine gerichtliche Forderung, oder auch zufolge einer besondern Verabredung. In beiden Fällen, der gerichtlichen Forderung sowohl als der desfalligen Verabredungen, müssen aber die Zinsen, wovon man wieder Zinsen fordert, wenigstens von einem Jahre sein.

1155. Ungeachtet der vorhergehenden Regel erzeugen die verfallenen Einkünfte, als Pacht- und Miethgelder, Rückstände von ewigen oder Leib-Renten, Zinsen vom Tage der Forderung oder der Verabredung.

Das Nämliche gilt in Rücksicht auf Wiedererstattungen der Früchte, und auf die Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners bezahlt hat. *)

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von Auslegung der Verträge und Verabredungen.

Art. 1156. Bei Auslegung der Verträge hat man mehr zu untersuchen, was eigentlich der gemeinsame Wille der verabredeten Theile war, als sich an den buchstäblichen Sinn der Ausdrücke zu halten.

1157. Wenn eine Clausel auf zweierlei Art kann verstanden werden, oder einen doppelten Sinn hat: so muß man sie in dem Sinne nehmen, worin sie irgend eine Wirkung hat, und nicht in dem Sinne, worin sie ohne alle Wirkung bliebe.

1158. Ausdrücke, die man in einem doppelten Sinne verstehen kann, müssen in dem Sinne verstanden werden, welcher dem Gegenstande der Verabredung am besten anpaßt.

1159. Was zweideutig und zweifelhaft ist, wird nach dem ausgelegt, was in dem Lande herkömmlich ist, wo der Vertrag geschlossen worden.

*) Dergleichen Einkünfte, Früchte und Zinsen dürfen mit den gewöhnlichen Zinsen von Capitalien nicht in eine Classe gesetzt werden, und sie thun Zinsen vom Tage der Forderung an, wenn sie auch nicht von einem ganzen Jahre sind. Genug ist es, daß sie verfallen sind.

1160. In jedem Contracte müssen die Clauseln ersetzt werden, welche gewöhnlich darin vorkommen, obschon sie nicht darin ausgedrückt sind.

1161. Alle Clauseln eines Contractes werden eine durch die andere erklärt, und jeder Clausel wird der Sinn beigelegt, der aus der ganzen Handlung natürlich hervorgeht.

1162. In zweifelhaften Fällen wird der Contract ausgelegt gegen den, der sich etwas ausbedungen, und zu Gunsten dessen, der eine Verbindlichkeit übernommen hat.

1163. Die Ausdrücke, worin eine Verabredung abgefaßt ist, mögen so allgemein sein, als sie wollen: so begreift sie doch nur dasjenige, worüber die Theile, dem Anscheine nach, die Abrede treffen wollten.

1164. Zuweilen führt man in einem Contracte einen Fall an, um die Natur der Verbindlichkeit, worauf es ankommt, desto besser zu erklären. In einem solchen Falle wird nicht vermuthet, als habe man dadurch die Ausdehnung einschränken wollen, welche die Verabredung von Rechts wegen auf die nicht ausgedrückten Fälle bekommt.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Abreden in Rücksicht auf jeden Dritten.

Art. 1165. Die Wirkung der Contracte erstreckt sich bloß auf die Theile, welche sie schließen; sie schaden einem Dritten nie, und gereichen ihm nur zum Vortheil in dem Falle des Art. 1121.

1166. Jedoch können die Gläubiger alle Rechte ausüben und alle Klagen anstellen, welche ihrem Schuldner zustehen, mit Ausnahme derjenigen, die der Person ausschließlich anflehen.

1167. Auch können die Gläubiger in ihrem eigenen persönlichen Namen die Handlungen oder Acten anfechten, welche ihr Schuldner zum Nachtheil und zur Schmälerung ihrer Rechte vorgenommen hat.

Was indessen jene ihrer Rechte betrifft, die sich unter dem Titel von der Erbfolge, und unter dem Titel von

dem Ehe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute aufgeführt finden: so müssen sie sich nach den Regeln richten, die ihnen eben daselbst vorgeschrieben sind.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von der Bedingung überhaupt und ihren verschiedenen Arten.

Art. 1163. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn sie der Abrede gemäß von einem zukünftigen und ungewissen Ereignisse abhängen soll, und zwar so, daß sie verschoben werde, bis das Ereigniß eintritt, oder so, daß sie wieder aufhöre, je nachdem das Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

1169. Die Bedingung ist zufällig, wenn sie vom Zufall abhängt, und keineswegs in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten steht.

1170. Willkürliche Bedingungen sind solche, vermöge deren die Erfüllung eines Vertrages von einem Ereignisse abhängt, welches herbeizuführen oder zu verhindern in der Gewalt eines oder des andern der contrahirenden Theile steht.

1171. Gemischt ist die Bedingung, wenn sie zugleich von dem Willen eines der contrahirenden Theile und von dem Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung, die eine Sache zum Gegenstande hat, die unmöglich, oder den guten Sitten zuwider, oder vom Gesetze verboten ist, ist nichtig und macht die Verabredung nichtig, welche von ihr abhängt.

1173. Ist der Verbindlichkeit eine Bedingung beigefügt, eine unmögliche Sache nicht zu thun, so ist sie darum nicht ungültig.

1174. Hängt die Bedingung ganz von dem ab, der sich verpflichtet, oder ist sie auf Seiten des Verpflichteten willkürlich, so ist die Verabredung, der sie beigefügt, nichtig.

1175. Jede Bedingung muß auf jene Art erfüllt werden, wie die Theile wahrscheinlich gewollt und gemeint haben, daß sie erfüllt werden solle.

1176. Wenn eine Verbindlichkeit eingegangen worden unter der Bedingung: so fern ein gewisses Ereigniß in einer bestimmten Zeit eintreffen wird, und diese Zeit verflossen ist, ohne daß das Ereigniß eingetroffen: so wird diese Bedingung für ausbleibend angesehen. Wenn aber keine gewisse Zeit bestimmt ist, so steht es immer frei, die Bedingung zu erfüllen, und sie wird nur dann erst für ausbleibend angesehen, wenn es sicher geworden ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen wird.

1177. Wenn eine Verbindlichkeit eingegangen worden unter der Bedingung: in so fern ein gewisses Ereigniß in einer bestimmten Zeit nicht eintreffen wird, und die bestimmte Zeit verflossen ist, ohne daß das Ereigniß eingetroffen: so ist die Bedingung erfüllt. Auch ist sie erfüllt, wenn es vor Ablauf der bestimmten Zeit ausgemacht ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen werde. Ist aber in dem vorliegenden Falle keine Zeit bestimmt, so ist die Bedingung erst dann erfüllt, wenn es sicher ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen wird.

1178. Die Bedingung wird für erfüllt angesehen, wenn derjenige, der unter einer solchen Bedingung verpflichtet ist, die Erfüllung derselben gehindert hat.

1179. Die erfüllte Bedingung hat zurückwirkende Kraft, und macht daher die Verabredung wirksam von dem Tage an gerechnet, wo sie eingegangen worden. Ist der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verstorben, so geht sein Recht auf seine Erben über.

1180. Der Berechtigte kann, bevor die Bedingung erfüllt ist, jede Handlung vornehmen, die zu Erhaltung und Bewahrung seiner Rechte dient.

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

Art. 1181. Die Verbindlichkeit ist unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangen, wenn sie von einem zukünftigen und ungewissen Ereignisse abhängt, oder wenn sie von einem Er-

einisse abhängt, das zwar wirklich eingetroffen, aber den Theilen noch unbekannt ist.

Im ersten Falle kann die Verbindlichkeit nicht erfüllt werden, als nach dem Ereigniß.

Im zweiten Falle hat sie alle rechtlichen Wirkungen vom Tage der Abschließung.

1182. Wenn der Verbindlichkeit eine aufschiebende Bedingung beigelegt ist, so bleibt die Sache, worauf es in der Verabredung ankommt, auf Gefahr des Verpflichteten, der sich verbunden hat, sie dann erst zu liefern, wenn die Bedingung eintreffen würde.

Ist die Sache ganz zu Grunde gegangen ohne Verschulden des Verpflichteten, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache verschlimmert ohne Verschulden des Verpflichteten, so hat der Gläubiger die Wahl, und er kann entweder die Verbindlichkeit auflösen oder ganz aufhören lassen, oder die Sache in dem Zustande fordern, worin sie sich findet; aber er kann alsdann keine Verringerung des Preises fordern.

Hat sich die Sache verschlimmert durch die Schuld des Verpflichteten, so hat der Gläubiger das Recht, entweder von der Verbindlichkeit abzugehen, oder die Sache in dem Zustande zu fordern, worin sie sich befindet, mit Schadenersatz.

S. III.

Von der auflösenden Bedingung.

Art. 1183. Auflösende Bedingungen sind solche, wodurch die Verbindlichkeit zurückgenommen oder widerrufen wird, wenn sie eintreffen, und wodurch mithin die Sachen in den nämlichen Stand kommen, als wenn die Verabredung nie vorhanden gewesen wäre.

Solche Bedingungen schieben die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht auf, sondern sie verbinden nur den Gläubiger, das, was er bekommen hat, zu erstatten, falls das in der Bedingung vorgesehene Ereigniß eintritt.

1184. Bei zweiseitigen Contracten wird immer die aufschiebende Bedingung als ausbedungen verstanden für den

Fall, wo einer von beiden Theilen der Verabredung keine Genüge leisten würde.

In diesem Falle zerfällt der Contract aber nicht von Rechts wegen und ohne Weiteres, sondern der Theil, gegen welchen er nicht ist erfüllt worden, hat die Wahl, entweder den andern Theil zu Erfüllung desselben zu zwingen, wenn sie übrigens möglich ist, oder die Auflösung desselben zu fordern nebst Schadloshaltung.

Die Auflösung muß bei den Gerichten nachgesucht werden, und der Richter kann nach Beschaffenheit der Umstände dem Beklagten einen Ausstand geben.

Zweiter Abschnitt.

Von terminlichen Verbindlichkeiten *).

Art. 1185. Der Termin unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß er die Verbindlichkeit nicht aufschiebt, sondern nur ihre Vollziehung aussetzt **).

1186. Was man nur auf einen gewissen Termin, oder zu einer bestimmten Zeit, schuldig ist, kann nicht gefordert werden vor dem wirklichen Verfall des Termins. Was aber vor der Verfallzeit bezahlt worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

1187. In allen Fällen, wo ein Termin ausbedungen ist, wird vermuthet, daß er es zu Gunsten des Verpflichteten sei. Ein Anderes wäre es, wenn aus der Verabredung oder den Umständen deutlich hervorginge, daß man den Termin ebenfalls zu Gunsten des Berechtigten oder des Gläubigers ausbedungen habe.

*) D. h. von Verbindlichkeiten, die dem Vertrage gemäß erst in ist einer gewissen bestimmten Zeit, auf einen gewissen Termin erfüllt werden sollen.

**) Wer unter einer aufschiebenden Bedingung verbunden ist, ist gar nicht verbunden, wenn das verabredete Ereigniß nicht eintritt, oder bis dahin ist gar keine Verbindlichkeit vorhanden; wer aber z. B. sich verpflichtet hat, nach 3 Wochen eine gewisse Summe zu bezahlen, ist diese Summe gleich schuldig; nur kann sie erst nach 3 Wochen gefordert, oder mit andern Worten: die Verbindlichkeit, die wirklich vorhanden ist, kann erst nach 3 Wochen vollzogen werden.

1188. Der Schuldner kann keinen Anspruch mehr auf den Vortheil machen, den ihm der ausbedungene Termin gewährt, sobald er bankerott geworden, oder wenn er durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, welche er im Contracte seinem Gläubiger gegeben hatte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von alternativen Verbindlichkeiten *).

Art. 1189. Wer sich so verpflichtet hat, daß er entweder eine oder die andere Sache thun oder leisten wolle, ist nichts mehr schuldig, sobald er eine von den beiden Sachen, welche die Verbindlichkeit enthielt, geleistet hat.

1190. Der Schuldner oder der Verpflichtete hat in einem solchen Falle die Wahl; es sei denn, daß sie dem Berechtigten ausdrücklich zugestanden worden.

1191. Der Verpflichtete kann sich dadurch frei machen, daß er eine von den beiden versprochenen Sachen liefert. Aber er kann den Berechtigten nicht zwingen, einen Theil von dieser und einen andern Theil von jener Sache zu nehmen.

1192. Konnte eine von den beiden versprochenen Sachen kein Gegenstand der Verbindlichkeit sein: so fällt diese letztere in die Classe der gewöhnlichen simplen Verbindlichkeiten zurück, obschon sie so verabredet war, daß eine oder die andere Sache geliefert werden sollte.

1193. Auch wird sie zur gewöhnlichen simplen Verbindlichkeit, wenn eine von den versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann, selbst dann, wenn dies durch Verschulden des Verpflichteten geschieht. Er kann den Werth der einen Sache nicht statt ihrer selbst anbieten.

Wenn beide Sachen zu Grunde gegangen sind, und der Verpflichtete in Rücksicht auf eine derselben sich etwas hat zu Schulden kommen lassen: so muß er den Werth der Sache bezahlen, welche zuletzt zu Grunde gegangen ist.

*) Eine Verbindlichkeit ist alternativ, wenn sich jemand verbindet, eine Sache oder die andere zu geben oder zu thun, so daß die Verbindlichkeit aufhört und der Schuldner befreit wird, wenn er eine von beiden Sachen thut oder leistet.

1194. Wenn sich, in den Fällen des vorhergehenden Artikels, bei der Verabredung der Gläubiger die Wahl ausbedungen hatte, so ist folgender Unterschied zu machen:

Entweder ist bloß eine von den beiden Sachen zu Grunde gegangen, oder beide.

Ist bloß eine Sache zu Grunde gegangen, so ist dies entweder mit oder ohne Versehen des Schuldners geschehen. Im ersten Falle kann der Gläubiger die übrig gebliebene Sache fordern, oder den Werth der Sache, die zu Grunde gegangen ist; im zweiten Falle muß der Gläubiger diejenige Sache haben, die übrig bleibt.

Sind beide Sachen zu Grunde gegangen, und zwar so, daß der Schuldner in Rücksicht auf beide, oder selbst nur in Rücksicht auf eine, etwas versehen: so hat der Gläubiger die Wahl, ob er den Werth der einen oder der andern fordern wolle.

1195. Sind beide Sachen zu Grunde gegangen ohne Versehen des Schuldners, und ehe er in Verzug war, so ist die Verbindlichkeit erloschen, gemäß dem Art. 1302.

1196. Die nämlichen bisher angeführten Regeln gelten für die Fälle, wo die alternative Verbindlichkeit mehr als zwei Sachen zum Gegenstande hat.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von Verbindlichkeiten ohne Theilung *).

§. I.

Von der Ungetheiltheit zwischen mehreren Gläubigern.

Art. 1197. Eine Verbindlichkeit ist ungetheilt zwischen mehreren Gläubigern, wenn der Titel einem jeden von ihnen ausdrücklich das Recht gibt, die Zahlung der ganzen Schuld zu fordern, so daß der Schuldner befreit wird durch die Zahlung, die er an einen derselben macht, obschon übrigens der

*) Man nennt diese Verbindlichkeiten im Rechte auch ungetheilte Verbindlichkeiten, Correal-Verbindlichkeiten und solidarische Verbindlichkeiten. Die Erklärung davon geben ganz deutlich die Art. 1197 und 1200. Man verwechselt übrigens die ungetheilten Verbindlichkeiten nicht mit den untheilbaren Verbindlichkeiten, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Vortheil, den die Verbindlichkeit gewährt, sich unter die verschiedenen Gläubiger gar wohl theilen ließe.

1198. So lange der Schuldner nicht von einem der Gläubiger verfolgt und beklagt worden, steht es ihm frei, zu zahlen, an welchen der correalen Gläubiger er will.

Hat indessen bloß einer der Mitberechtigten seinem Rechte entsagt, oder die Forderung nachgelassen, so wird dadurch der Schuldner nicht völlig befreit, sondern nur für den Theil des Mitberechtigten, der sie ihm erlassen hat.

1199. Jede Handlung, welche die Verjährung in Rücksicht auf einen der Mitberechtigten unterbricht, nützt auch den übrigen Gläubigern.

§. II.

Von der Ungetheiltheit zwischen mehreren Verpflichteten.

Art. 1200. Eine Verbindlichkeit ist ungetheilt oder correal oder solidarisch in Rücksicht auf die Verpflichteten oder Schuldner, wenn sie verbunden sind, die nämliche Sache zu leisten, und zwar dergestalt, daß jeder angehalten werden könne, das Ganze zu leisten, und daß, wenn einer die Verbindlichkeit erfüllt, er die übrigen Schuldner in Rücksicht des Gläubigers befreie.

1201. Eine Verbindlichkeit kann ungetheilt (oder solidarisch) sein, obschon einer von den Schuldnern zur Zahlung der nämlichen Sache auf eine verschiedene Art verbunden ist. So kann sie zum Beispiel ungetheilt sein, wenn ein Schuldner nur unter einer Bedingung verbunden ist, während die Verbindlichkeit des andern rein und unbedingt ist, oder wenn sich der eine nur auf einen gewissen Termin verpflichtet hat, der andere aber ohne Termin.

1202. Daß mehrere Schuldner einer für alle und alle für einen haften, wird nicht vermuthet; sondern die Theile müssen sich darüber ausdrücklich erklärt haben.

Diese Regel tritt in allen Fällen ein, und leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die Ungetheiltheit von Rechts wegen und ohne Weiteres Statt findet vermöge einer gesetzlichen Verfügung.

1203. Wenn sich mehrere Schuldner einer für alle und alle für einen verbunden haben: so kann ihr Gläubiger unter

den Schuldnern denjenigen angeben, den er will; und derjenige, den er angeht, kann ihm die Wohlthat der Theilung nicht entgegen setzen.

1204. Dadurch, daß der Gläubiger einen von seinen Schuldnern um Zahlung verfolgt und belangt hat, verliert er das Recht nicht, auch die andern anzugehen.

1205. Ist der Gegenstand der Correal-Verbindlichkeit zu Grunde gegangen durch das Versehen eines oder mehrerer solidarischen Schuldner, oder während derselbe oder dieselben in Verzug waren: so sind dadurch die übrigen Mitverpflichteten nicht von der Verbindlichkeit befreit, den Preis des Gegenstandes zu entrichten; aber die letztern sind nicht zur Schadloshaltung verbunden.

Der Gläubiger kann in einem solchen Falle seine Schadloshaltung bloß bei jenen Schuldnern nachsuchen, durch deren Versehen die Sache zu Grunde gegangen ist, oder die in Verzug waren.

1206. Sind gegen einen der Correal-Schuldner gerichtliche Verfolgungen angehoben worden, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen gegen die übrigen Schuldner.

1207. Eben so bewirkt die Forderung der Zinsen von einem der Correal-Schuldner, daß sie gegen die übrigen alle laufen.

1208. Der solidarische Mitverpflichtete kann dem Gläubiger, wenn er von ihm angegangen oder verfolgt wird, alle Einreden entgegen setzen, die aus der Natur des Geschäftes fließen; er kann ihm ebenfalls entgegen setzen jene Einreden, die ihm persönlich oder seiner Person ankleben, so wie diejenigen, die allen Mitverpflichteten gemeinschaftlich sind.

Er kann ihm aber jene Einreden nicht entgegen setzen, welche einigen von den übrigen Mitverpflichteten bloß persönlich sind.

*) D. h. er kann seinem Gläubiger seinen Theil der Schuld nicht anbieten, und von ihm fordern, daß er seine Klage auch gegen jeden der andern Schuldner, und für den Theil eines jeden, richten solle. Die Clausel, welche gewöhnlich in den Notarialacten vorkommt, und wodurch ein Schuldner auf die Wohlthat der Theilung Verzicht leistet, ist müßig: sie setzt ein Recht voraus, welches nicht existirt.

1209. Wenn einer von den Mitschuldnern einziger Erbe des Gläubigers wird, oder wenn der Gläubiger einziger Erbe eines seiner Schuldner wird: so hebt eine solche Vereinigung *) die Forderung nicht ganz auf, sondern nur den Theil des Schuldners oder Gläubigers daran.

1210. Wenn schon der Gläubiger in Rücksicht auf einen der Mitschuldner eingewilligt hat, daß die Schuld getheilt ward: so verliert er sein Recht der Solidarität dadurch nicht, und er kann immerhin von den übrigen das Ganze fordern; nur nicht den Antheil des Mitschuldners, den er von der Correal-Verbindlichkeit befreit hat.

1211. Der Gläubiger, der theilweise den Theil eines der Mitschuldner annimmt, ohne sich in der Quittung die Solidarität oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, entsagt der Solidarität nur in so weit, als sie diesen Schuldner betrifft.

Aber auch in Rücksicht auf diesen Schuldner wird der Gläubiger nicht angesehen, dem Rechte der ungetheilten Haftung entsagt zu haben, dadurch, daß er von ihm eine Summe annimmt, die dem Antheile desselben gleich kommt, wenn in der Quittung nicht ausdrücklich gesagt ist, daß er sie für seinen Antheil annehme.

Eben so wenig kann er dadurch, daß er einen der Mitschuldner bloß für seinen Antheil belangt hat, seinem Rechte entsagt zu haben angesehen werden, wenn dieser belangte Mitschuldner nicht erklärt hat, daß er damit zufrieden sei, oder wenn nicht ein Urtheil ergangen ist, das ihn zu der geforderten Summe verurtheilt.

1212. Der Gläubiger, der theilweise und ohne Vorbehalt den Antheil eines Mitschuldners an den Rückständen oder Zinsen der Schuld annimmt, verliert das Recht der ungetheilten Haftung (oder der Solidarität) nur in Rücksicht auf die wirklich verfallenen Rückstände oder Zinsen, und nicht in Rücksicht auf diejenigen, die noch fällig werden, auch nicht in Rücksicht auf das Capital; es sei denn, daß die theilweise Zahlung während zehn auf einander folgender Jahre fortgedauert habe.

*) Confusion. S. den Art. 1300.

1213. In allen Fällen, wo mehrere Schuldner eine ungetheilte oder correal Verbindlichkeit gegen einen Gläubiger übernommen haben, theilt sich dieselbe von Rechts wegen unter sie, und was dieselben unter einander und gegen einander betrifft, so haftet ein Schuldner dem andern nur für seinen einzelnen Antheil *).

1214. Hat einer von den Mitschuldnern die ganze solidarische Schuld bezahlt: so kann er sie von jedem seiner Mitschuldner zurückfordern, aber nur den Antheil eines jeden.

Ist einer von denselben zahlungsunfähig, so wird der Verlust, der daher entsteht, verhältnißmäßig unter alle Zahlungsfähigen und den Schuldner getheilt, der die Zahlung geleistet hat.

1215. In dem Falle, wo der Gläubiger der ungetheilten Haftung zu Gunsten eines der Schuldner entsagt hat, wird, wenn einer oder mehrere Mitschuldner zahlungsunfähig werden, der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig auf alle Schuldner, selbst auf jene Schuldner, die der Gläubiger vorher von der ungetheilten Haftung befreit hatte.

1216. Wenn der Handel, wodurch die solidarische Schuld entstanden, nur einen der solidarischen Schuldner beträfe: so müßte dieser eine Schuldner, in so weit es zwischen ihm und seinen Mitschuldnern zu thun wäre, für die ganze Schuld haften, und die Mitschuldner würden in Rücksicht auf ihn nur als Bürgen betrachtet.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten **).

Art. 1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie eine Sache zum Gegenstande hat, die bei

*) D. h. mehrere Correal-Schuldner haften dem Gläubiger zwar einer für alle und alle für einen; aber wenn einer von den Mitschuldnern das Ganze bezahlt hat, so kann er von jedem seiner Mitschuldner nur seinen Antheil, nicht das Ganze, fordern, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, die Verbindlichkeit, die Schuld, wird von selbst getheilt unter die Mitschuldner.

**) Der vorige Abschnitt handelte von ungetheilten (oder solidarischen) Verbindlichkeiten; der gegenwärtige handelt von

der Ablieferung, oder eine Handlung, die bei der Erfüllung einer materiellen oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig ist.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar, obschon die Sache oder die Handlung, die sie zum Gegenstande hat, ihrer Natur nach theilbar ist, wenn der Gesichtspunkt, woraus sie in der Verbindlichkeit selbst betrachtet wird, sie einer theilweisen Erfüllung unfähig macht.

1219. Eine Verbindlichkeit wird dadurch nicht untheilbar, daß bei ihr die Solidarität oder Haftung eines für alle und aller für einen ist ausbedungen worden.

§. I.

Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1220. Zwischen Gläubigern und Schuldnern muß jede Verbindlichkeit, wenn sie auch einer Theilung fähig ist, so erfüllt werden, als wenn sie untheilbar wäre. Die Frage über die Theilbarkeit kann nur bei ihren Erben entstehen; diese nämlich können die Schuld nur fordern oder müssen sie nur entrichten nach Verhältniß der Theile, die sie wirklich in Besitz haben, oder wofür sie in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Gläubiger oder Schuldner haften müssen.

1221. Der im vorhergehenden Artikel festgesetzte Grundsatz leidet in Rücksicht auf die Erben des Schuldners eine Ausnahme, und muß die Sache, wenn sie schon theilbar ist, von einem solchen Erben ganz entrichtet werden:

1stens in dem Falle, wo die Schuld eine Pfandschuld ist;

2tens wenn sie in einem bestimmten zusammenhängenden Gegenstande besteht;

theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. Ungetheilt oder solidarisch ist eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die Personen, nämlich auf mehrere Gläubiger, deren jeder das Recht hat, den Gegenstand der Verbindlichkeit ganz zu fordern, oder auf mehrere Schuldner, deren jeder verbunden ist, den Gegenstand der Verbindlichkeit ganz und ohne Theilung zu liefern. Theilbar oder untheilbar ist eine Verbindlichkeit in Beziehung auf den Gegenstand, in so weit derselbe bei der Erfüllung ganz getheilt oder nicht getheilt werden.

3tens wenn die Schuld alternativ ist, und zwei Sachen zum Gegenstande hat, worunter der Berechtigte wählen kann, und eine von beiden untheilbar ist;

4tens wenn durch den Titel selbst einer von den Erben allein den Auftrag bekommen hat, die Verbindlichkeit zu erfüllen;

5tens, wenn es entweder aus der Natur der Verbindlichkeit, oder der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, oder aus dem Zwecke, den man bei Abschließung des Vertrags im Auge hatte, deutlich erhellt, daß der Meinung der contrahirenden Theile nach die Schuld nicht theilweise sollte abgeführt werden.

In den drei ersten Fällen kann der Erbe, der die schuldige Sache oder den pfandverstrickten Grund besitzt, angehalten werden, auf beide das Ganze zu entrichten, wogegen er sich gegen seine Miterben erholen kann. In dem vierten Falle kann der Erbe, der allein mit Abtragung der Schuld belastet ist, und in dem fünften Falle jeder Erbe ebenfalls fürs Ganze belangt werden, wobei ihnen wieder ihr Erholungsrecht gegen die Miterben offen bleibt.

§. II.

Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1222. Wenn mehrere Personen zusammen eine untheilbare Schuld übernommen haben: so ist jeder verbunden, das Ganze zu leisten, obschon sie übrigens nicht so übernommen worden, daß einer für alle und alle für einen haften sollten.

1223. Eben so verhält es sich mit den Erben dessen, der eine solche Verbindlichkeit übernommen hatte; auch diese können dieselbe nicht theilweise erfüllen.

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Erfüllung einer untheilbaren Verbindlichkeit ganz fordern.

Er kann für sich allein die Schuld im Ganzen nicht erlassen, eben so wenig, als er für sich allein berechtigt ist, den Werth anzunehmen anstatt der Sache. Hat aber einer von den Erben für sich allein die Schuld erlassen, oder den Preis der Sache angenommen: so kann sein Miterbe die ungetheilten Sachen zwar noch immer fordern, aber er muß den Theil

des Miterben vergüten, der die Schuld erlassen, oder den Preis der Sache angenommen hat.

1225. Wenn der Erbe des Schuldners um Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen belangt wird: so kann er einen Ausstand begehren, um seine Miterben beiladen zu lassen. Dies steht ihm jedoch nicht frei, so oft die Schuld von der Art ist, daß sie nur von ihm (dem belangten Erben) entrichtet werden kann; in welchem Falle er allein verurtheilt werden kann; immer aber mit Vorbehalt seiner Entschädigungsforderung gegen seine Miterben.

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten mit einer Strafclausel.

Art. 1226. Bei Verabredungen ist eine Strafclausel jene, wodurch sich jemand, um die Erfüllung derselben zu sichern, verbindlich macht, etwas Gewisses zu leisten im Falle der Nichterfüllung.

1227. Ist die Hauptverbindlichkeit nichtig, so ist eben dadurch auch die Strafclausel nichtig.

Dadurch aber, daß die Strafclausel unkräftig ist, zerfällt die Hauptverbindlichkeit nicht.

1228. Es steht dem Gläubiger frei, den Schuldner, der im Verzug ist, auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu belangen, anstatt die ausbedungene Strafe zu fordern.

1229. Die ausbedungene Strafe ist der Ersatz des Schadens, den der Gläubiger durch Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit leidet.

Er kann nicht Beides zugleich: die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und die Strafe, fordern, als in dem Falle, wo letztere bloß für den Verzug ausbedungen worden ist.

1230. Wer sich verbunden hat, etwas zu liefern, oder zu nehmen, oder zu thun, ist erst dann in die Strafe verfallen, wenn er säumig oder in Verzug ist; die ursprüngliche Verbindlichkeit mag nun eine Zeit enthalten, worin sie erfüllt werden muß, oder nicht.

1231. Der Richter kann die ausbedungene Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theile schon erfüllt ist.

1232. Hat die ursprüngliche Verbindlichkeit, der eine Strafclausel angehängt ist, eine untheilbare Sache zum Gegenstande: so ist die Strafe dadurch verwirkt, daß ein einziger von den Erben des Schuldners dagegen handelt, und sie kann gefordert werden, entweder ganz von demjenigen, der dagegen gehandelt hat, oder von jedem Miterben im Verhältniß seines Theils, und hypothekarisch fürs Ganze, vorbehaltlich ihrer Erholung gegen denjenigen, der Schuld daran ist, daß die Strafe verfallen.

1233. Hat aber die ursprüngliche Verbindlichkeit, der eine Strafclausel angehängt ist, eine theilbare Sache zum Gegenstande: so verwirkt nur derjenige von den Erben des Gläubigers die Strafe, der gegen die Verbindlichkeit handelt, und zwar nur für den Antheil, den er in der Hauptverbindlichkeit zu entrichten hatte; gegen die übrigen Erben, die sie erfüllt haben, hat keine Klage Statt.

Diese Regel leidet eine Ausnahme in dem Falle, wo die Strafclausel in der Absicht beigefügt war, daß die Erfüllung nicht theilweise geschehen sollte, und ein Miterbe verhindert hat, daß sie fürs Ganze geschah. In einem solchen Falle kann gegen ihn die ganze Strafe, und gegen die übrigen Miterben ihr verhältnißmäßiger Theil allein gefordert werden; vorbehaltlich ihres Rückangriffs.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von Erlösung der Verbindlichkeiten.

Art. 1234. Die Verbindlichkeiten erlöschen:
 durch die Zahlung,
 durch die Umschaffung (Novation),
 durch freiwilligen Erlass,
 durch Gegeneinanderaufrechnung,
 durch die Vereinigung,
 durch den Verlust der Sache,
 durch die Nichtigkeit oder Aufhebung,
 durch eine eingetrossene auflösende Bedingung, wovon
 im vorhergehenden Capitel gehandelt worden,
 und durch die Verjährung, wovon in einem besondern
 Titel gehandelt wird.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

Art. 1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; was jemand bezahlt hat, ohne es schuldig zu sein, kann er wieder fordern.

Dieses Recht der Wiederforderung hört aber auf, wenn jemand freiwillig etwas bezahlt hat in Gefolg einer bloß natürlichen Verbindlichkeit *).

1236. Jeder, der ein Interesse dabei hat, kann einer Verbindlichkeit Genüge leisten.

Auch selbst ein Dritter, der kein Interesse dabei hat, kann einer Verbindlichkeit Genüge leisten. Hierzu wird aber doch erfordert, daß dieser Dritte im Namen und zu Befreiung des Schuldners handle, oder daß er, wenn er in seinem eigenen Namen handelt, nicht dadurch in die Stelle und Rechte des Gläubigers trete.

1237. Besteht die Verbindlichkeit darin, daß jemand etwas thun muß: so kann sie gegen den Willen des Berechtigten ein Dritter nicht erfüllen, wenn der Berechtigte ein Interesse dabei hat, daß der Verpflichtete selbst sie erfülle.

1238. Um gütlicher Weise zahlen zu können, wird erfordert, daß der Zahler Eigenthümer der Sache sei, die er als Zahlung gibt, und daß er fähig sei, zu veräußern.

Bestand indessen die Zahlung in einer Summe Geldes, oder in einer andern Sache, die sich durch den Gebrauch verbraucht: so kann sie von dem Gläubiger nicht zurückgefordert werden, wenn er sie redlich verbraucht hat, obschon der Bezahler nicht Eigenthümer oder nicht fähig, zu veräußern, war.

*) Es gibt bloß natürliche Verbindlichkeiten, woraus keine bürgerliche Klage entsteht. Z. B. du bist mir eine Summe von 100 Thalern schuldig, ich klage dich ein, du läugnest die Schuld ab, ich kann nicht beweisen, ich werde abgewiesen, das Urtheil geht in Rechtskraft über. Dein Gewissen drängt dich indessen, du bezahlst mich freiwillig, ungeachtet dich das Urtheil frei sprach. Diese also gezahlte Summe kannst du nicht zurückfordern, u. s. w. mit andern Verbindlichkeiten der Art.

1239. Derjenige, an den die Zahlung geschieht, muß der Gläubiger selbst sein, oder jemand, der von ihm bevollmächtigt ist, oder auch jemand, den das Gesetz oder die Gerichte ermächtigt haben, sie für ihn anzunehmen.

Obschon indessen derjenige, an den die Zahlung verfügt worden, keine Vollmacht vom Gläubiger hat, für ihn anzunehmen: so ist sie dennoch gültig, wenn der Gläubiger sie gut heißt, oder wenn er sie benutzt hat.

1240. Auch ist eine Zahlung gültig, die an jemanden verfügt wird, der im Besitze der Forderung ist, obschon der Besitzer sie nachher durch Eviction verliert.

1241. Eine Zahlung, die verfügt wird an einen Gläubiger, der nicht fähig ist, sie zu empfangen, ist ungültig, wenn nicht der Schuldner beweist, daß die bezahlte Sache dem Gläubiger genützt hat.

1242. Zahlt der Schuldner seinem Gläubiger in dem Falle, wo die Schuld in seinen Händen mit Arrest bestrickt ist, oder wo ein Dritter Einspruch gemacht hat, so ist eine solche Zahlung ungültig in Rücksicht auf die Gläubiger, die den Arrest angelegt oder den Einspruch gemacht haben. Letztere können alsdann je nach Maßgabe ihres Rechtes ihn zwingen, aufs Neue zu zahlen, und er hat in diesem Falle kein Erholungsrecht, als gegen seinen Gläubiger.

1243. Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, eine andere Sache anzunehmen, als die man ihm schuldig ist; selbst dann nicht, wenn die angebotene Sache eben so viel werth oder gar mehr werth ist.

1244. Auch kann der Schuldner seinen Gläubiger nicht zwingen, sich die Schuld theilweise bezahlen zu lassen, wenn sie auch theilbar wäre.

Jedoch können die Richter, wenn es die Lage des Schuldners zu erfordern scheint, für die Zahlung einen, nicht gar zu langen Ausstand gestatten, und verordnen, daß indessen mit der Vollziehung inne gehalten werde. Nur müssen sie sich dieser Gewalt mit großer Mäßigung bedienen, und, so lange der Ausstand dauert, muß alles in seinem Stande bleiben.

1245. Der Schuldner liefert die Sache, wenn sie ein bestimmter und gewisser Gegenstand oder Körper ist, in dem

Zustande, worin sie sich bei der Ablieferung findet, und wird dadurch völlig befreit. Ist aber die Sache schlechter geworden, so muß dies nicht durch den Schuldner oder durch sein Versehen gekommen sein, oder durch das Versehen von Personen, für die er verantwortlich ist; auch muß er, bevor die Sache schlechter geworden, nicht säumig gewesen sein.

1246. Besteht die Schuld in einer Sache, die bloß ihrer Art nach bestimmt ist: so braucht der Schuldner, um seine Befreiung zu bewirken, sie nicht von der besten Art zu liefern; er darf sie aber auch nicht von der schlechtesten Art liefern.

1247. Die Zahlung muß an dem Orte geschehen, den die Verabredung anzeigt. Ist der Ort darin nicht angezeigt, so muß die Zahlung, wenn es auf einen gewissen und bestimmten Gegenstand ankommt, an dem Orte geschehen, wo die Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, zur Zeit der Verabredung sich befand.

Außer diesen beiden Fällen muß die Zahlung da geschehen, wo der Schuldner wohnt.

1248. Die Kosten der Zahlung trägt der Schuldner.

§. II.

Von der Zahlung mit Subrogation. *).

Art. 1249. Die Subrogation, oder die Handlung, wodurch eine dritte Person, die bezahlt, an die Stelle und in die Rechte des Gläubigers tritt, ist entweder vertragsmäßig oder gesetzlich.

1250. Sie ist vertragmäßig:

1stens wenn der Gläubiger einen Dritten, indem er von ihm seine Zahlung erhält, in die Rechte, Klagen, Vorrangsrechte oder Hypotheken treten läßt, die er

*) Subrogation ist die Handlung, wodurch Einer an die Stelle des Andern und in seine Rechte gesetzt wird. Z. B. du bist dem Titius schuldig, ich bezahle an den Titius statt deiner, und trete auf solche Art in seine Stelle und Rechte, werde mithin dein Gläubiger. Dies ist Subrogation, wovon hier die Rede ist. Sie tilgt die Schuld in Rücksicht des ersten Gläubigers, läßt sie aber bestehen in Rücksicht des Schuldners.

gegen seinen Schuldner hat. Eine solche Subrogation muß ausdrücklich sein, und zur nämlichen Zeit geschehen, wie die Zahlung selbst;

2tenß, wenn der Schuldner eine Summe lehnt, um damit seine Schuld zu tilgen, und den Darleiher an die Stelle und in die Rechte des ersten Gläubigers zu setzen. Zur Gültigkeit dieser Subrogation wird erfordert, daß das Darlehn und die Quittung vor einem öffentlichen Notar aufgenommen werde; ferner, daß in dem Darlehn erklärt werde, die Summe sei geliehen worden, um damit die Schuld zu tilgen; und daß endlich in der Quittung erklärt werde, die Zahlung sei geschehen mit dem Gelde, welches zu diesem Behuf der neue Gläubiger hergeschossen hat. Diese Subrogation geschieht, ohne daß dazu die Beistimmung des Gläubigers nöthig wäre.

1251. Die Subrogation geschieht von Rechts wegen ohne Weiteres:

1stens zum Vortheil dessen, der selbst Gläubiger ist, und einen andern Gläubiger bezahlt, der von ihm wegen eines Vorrangsrechtes (Privilegiums) oder wegen einer frühern Hypothek den Vorzug hatte;

2tenß zum Vortheil dessen, der ein unbewegliches Gut an sich gebracht hat, und den Preis dazu verwendet, die Gläubiger zu befriedigen, denen es verpfändet war;

3tenß zum Vortheil dessen, der mit Andern gemeinschaftlich oder für Andere zur Zahlung einer Schuld verbunden war, und mithin ein Interesse hatte, sie zu tilgen;

4tenß zum Vortheil der Erben mit Vorbehalt, der von dem Seinigen die Schulden einer Verlassenschaft bezahlt hat.

1252. Wer auf die in den vorhergehenden Artikeln beschriebene Art an die Stelle eines Gläubigers tritt, erlangt dadurch nicht allein ein Recht gegen die Schuldner, sondern auch gegen die Bürgen. Eine solche Subrogation schadet aber dem Gläubiger nicht, wenn er bloß zum Theile bezahlt wor-

den ist. In letzterm Falle bleibt ihm sein Recht offen in Rücksicht auf den noch schuldigen Rest, und er hat hierin ein Vorrecht vor demjenigen, wovon er nur eine theilweise Zahlung erhalten hat.

S. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen *).

Art. 1253. Ein Schuldner, der mehrere Schulden hat, und etwas abträgt, hat das Recht, dabei zu erklären, welche Schuld er tilgen wolle.

1254. Bezahlt der Schuldner etwas auf eine Schuld, wovon entweder Zinsen laufen, oder Rückstände fällig werden: so kann er ohne die Einwilligung des Gläubigers die Zahlung nicht auf das Capital vorzugsweise vor den Zinsen oder Rückständen rechnen. Wird auf Capital und Zinsen bezahlt, aber nicht von beiden der ganze Betrag, so wird eine solche Zahlung zuerst auf die Zinsen gerechnet.

1255. Hat derjenige, der verschiedene Schulden hat, einmal eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das Empfangene auf eine solcher Forderungen besonders gut geschrieben: so steht es dem Schuldner nicht mehr frei, zu fordern, daß es auf eine andere Schuld gut geschrieben werde. Ein Anderes wäre, wenn er bewiese, daß der Gläubiger ihn überrascht oder überlistet habe.

1256. Meldet aber die Quittung nicht, auf welche Schuld die Zahlung gut geschrieben worden: so wird untersucht, welche Schulden zur Zeit der Zahlung wirklich fällig waren, und unter diesen wird sie auf diejenige gut geschrieben, welche der Schuldner damals am meisten interessirt war zu entrichten. Ist ein solches Interesse nicht vorhanden, so wird sie auf die fällige Schuld gut geschrieben, wenn sie auch

*) Imputation. Sie ist nichts Anderes, als die Abrechnung oder Abziehung dessen, was jemand bezahlt, von dem, was er schuldig ist. Die Frage, worauf es in diesem §. ankommt, ist diese: Der Gläubiger hat an seine Schuldner mehrere Forderungen, Forderungen von verschiedener Art; der Schuldner zahlt ihm eine Summe; von welcher Forderung wird das Gezahlte abgezogen, oder auf welche Forderung wird es gut geschrieben?

übrigens nicht so lästig wäre, als diejenigen, die noch nicht fällig waren.

Sind die Forderungen von der nämlichen Natur, so wird die Zahlung auf die älteste gut geschrieben. Ist alles, Art und Alter, der Forderungen gleich, so wird die Zahlung verhältnißmäßig auf alle gut geschrieben.

§. IV.

Vom Anbieten der Zahlung und der Hinterlegung *).

Art. 1257. Wenn der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner ihm dieselbe in Wirklichkeit anbieten, und falls der Gläubiger sie nicht annehmen will, die Summe oder die Sache hinterlegen, die er angeboten hat.

Durch Beides zusammen, durch wirkliches Anbieten und die darauf gefolgte Hinterlegung, wird der Schuldner befreit. Ist das so beschaffene Anbieten auf gültige Weise geschehen, so vertritt es in Ansehung des Schuldners die Stelle der Zahlung, und eine solche hinterlegte Sache ist auf Gefahr des Gläubigers.

1258. Damit aber das wirkliche Anbieten gültig sei, wird Folgendes erfordert:

- 1stens, es muß dem Gläubiger geschehen sein, der fähig ist, zu empfangen, oder jemanden, der gehörig geeignet ist, für ihn zu empfangen;
- 2stens, es muß geschehen sein von einer Person, die fähig ist, zu zahlen;
- 3stens, es muß bestehen in dem Ganzen der fälligen Summe, der schuldigen Rückstände oder Zinsen, der liquidirten oder klaren Kosten, und in einer Summe für die nicht liquidirten oder nicht klaren Kosten, mit Vorbehalt, sie vollständig zu machen;

*) Hinterlegung, wie sie hier genommen wird, oder Consignation, ist der Act, wodurch man eine Summe oder Schuld bei einer öffentlichen Person niederlegt, bis über irgend eine entstandene Schwierigkeit die Entscheidung erfolge, oder irgend eine Bedingung eintrete.

4tens, der Termin muß verfallen sein, wenn er zu Gunsten des Gläubigers ausbedungen war;

5tens, die Bedingung, worunter die Schuld übernommen war, muß eingetreten sein;

6tens, das Anbieten muß an dem Orte geschehen sein, der für die Zahlung ausbedungen war; ist aber über den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, nichts verabredet worden: so muß das Anbieten dem Gläubiger entweder in Person geschehen sein, oder an seinem Wohnhause, oder an dem Wohnorte, der für die Erfüllung der Verabredung erwählt oder ausbedungen worden ist;

7tens, endlich muß es geschehen sein von einer öffentlichen Person, die für dergleichen Handlungen einen geeigneten Charakter hat.

1259. Es ist zur Gültigkeit der Hinterlegung nicht nöthig, daß der Richter seine Ermächtigung dazu gegeben habe, sondern es ist genug,

1stens, wenn eine Aufforderung hervorgegangen ist, die dem Gläubiger ist kund gemacht oder insinuirt worden, und die den Tag, die Stunde und den Ort enthält, wo die angebotene Sache hinterlegt werden soll;

2tens, wenn sich der Schuldner der angebotenen Sache wirklich entledigt, und sie an den Ort hinterlegt hat, den das Gesetz für die Aufnahme solcher hinterlegten Sachen bestimmt, und zwar mit den Zinsen bis zum Tage der Hinterlegung;

3tens, wenn die öffentliche Person ein Protokoll angefertigt hat über die Natur der also angebotenen Sorten, über die Weigerung des Gläubigers, sie anzunehmen, oder über den Umstand, daß derselbe nicht erschienen, und endlich über die wirkliche Hinterlegung;

4tens, wenn in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschienen ist, man ihm das Protokoll insinuirt, und ihn dabei aufgefordert hat, die hinterlegte Sache abzunehmen.

1260. Alle Kosten eines wirklichen Anbieters und der darauf gefolgten Hinterlegung fallen, wenn sie auf gültige Art geschehen sind, dem Gläubiger zur Last.

1261. So lange der Gläubiger seine Zufriedenheit mit der Hinterlegung nicht erklärt hat, kann der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehmen. Nimmt er sie zurück, so sind seine Mitschuldner oder seine Bürgen nicht befreit.

1262. Hat der Schuldner selbst ein Urtheil erwirkt, welches sein Anbieten und seine Hinterlegung für gültig erklärt, und ist dieses Urtheil rechtskräftig geworden: so kann er zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen das Hinterlegte nicht mehr zurücknehmen, selbst nicht mit Bewilligung seines Gläubigers.

1263. Wenn der Gläubiger eingewilligt hat, daß sein Schuldner die Hinterlegung zurücknehme, nachdem bereits ein rechtskräftig gewordenes Urtheil dieselbe für gültig erklärt hatte: so kann er, um seine Zahlung zu erlangen, die Vorrangsrechte oder Privilegien und Hypotheken nicht mehr in Anspruch nehmen, die mit seiner Forderung verbunden waren. Er hat in einem solchen Falle keine Hypothek, als von dem Tage an, wo die Acte, worin er in die Zurücknahme der hinterlegten Sache eingewilligt hat, mit allen jenen Formen ist versehen worden, welche zur Erwerbung eines Pfandrechtes erforderlich sind.

1264. Besteht die Schuld nicht in einer Summe Geldes, sondern in einer bestimmten einzelnen Sache, welche an dem Orte, wo sie sich befindet, abgeliefert werden muß: so muß der Schuldner seinen Gläubiger auffordern, sie abzunehmen. Die Aufforderung geschieht schriftlich, und wird dem Gläubiger insinuirt, entweder in Person, oder an seinem Wohnhause, oder auch an dem Wohnhause, das für die Erfüllung des Vertrages ist verabredet worden. Wenn, nach der geschehenen Aufforderung, der Gläubiger die Sache nicht abnimmt, und der Schuldner den Ort braucht, worauf sie sich befindet: so kann letzterer sich an das Gericht wenden, und dieses ihn ermächtigen, sie an irgend einen andern Ort in Verwahr zu bringen.

§. V.

Von der Güterabtretung.

Art. 1265. Die Güterabtretung ist eine Handlung, wodurch der Schuldner, wenn er sich außer Stande befindet, alle seine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern alle seine Güter hingibt und überläßt.

1266. Sie ist entweder freiwillig oder gerichtlich.

1267. Sie ist freiwillig, wenn die Gläubiger sie von freien Stücken annehmen, und hat in diesem Falle keine andere Wirkungen, als diejenigen sind, die natürlich aus dem zwischen ihnen und dem Schuldner getroffenen Vertrage folgen.

1268. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, die das Gesetz einem Schuldner gestattet, der redlich ist und Unglücksfälle erlitten hat, und dem es in diesem Falle erlaubt, aller Verabredungen fürs Gegentheil ungehindert, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen gerichtlich zu überlassen, damit er der persönlichen Haft entgehe.

1269. Die gerichtliche Güterabtretung gibt den Gläubigern kein Eigenthumsrecht, sondern sie berechtigt sie nur, die hingegebenen Güter zu ihrem Nutzen verkaufen zu lassen, und bis zum Verkauf die Einkünfte davon zu ziehen.

1270. In allen Fällen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, können die Gläubiger sich nicht weigern, die gerichtliche Abtretung anzunehmen.

Eine Folge von ihr ist, daß der Schuldner nicht mehr persönlich verhaftet werden kann.

Uebrigens befreit sie den Schuldner nur so weit, als der Werth der abgetretenen Güter reicht; und in dem Falle, wo sie unzugänglich waren, und der Schuldner neue an sich gebracht, muß er sie hingeben bis zur vollständigen Zahlung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Umschaffung *).

Art. 1271. Die Umschaffung geschieht auf dreierlei Art:
1stens wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Schuld contrahirt, und diese neue Schuld an

*) Novation, die zweite Art, wie Verbindlichkeiten erlöschen.

die Stelle der vorigen Schuld, welche dadurch aufhört, ersetzt wird;

2ten, wenn an die Stelle des alten Schuldners ein neuer tritt, und zwar so, daß der Gläubiger den alten Schuldner befreit;

3ten, wenn eine veränderte Verabredung getroffen wird, wodurch ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, welchem demnach der Schuldner nicht mehr schuldig bleibt.

1272. Nur unter Personen, welche fähig sind, Verträge zu schließen, kann eine Umschaffung geschehen.

1273. Daß eine Schuld durch Umschaffung aufgehoben sei, wird nicht vermuthet; sondern der Wille muß in dieser Hinsicht aus der Urkunde klar hervorgehen.

1274. Die Umschaffung, welche dadurch geschieht, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, kann ohne den Beitritt des alten ursprünglichen Schuldners geschehen.

1275. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner anweist, der sich gegen den Gläubiger verbindlich macht, so bewirkt eine solche Anweisung noch keine Umschaffung der Schuld, es sei denn, daß der Gläubiger seinen Willen erklärt habe, seinen Schuldner, der die Anweisung gegeben, von der Verbindlichkeit los zu sagen.

1276. Ist nun auf diese Art der Schuldner, von dem die Anweisung herrührt, befreit, so hat sein Gläubiger kein Erholungsrecht mehr gegen ihn, wenn der angewiesene Schuldner zahlungsunfähig wird. Doch bleibt ihm sein Erholungsrecht offen, wenn er es sich in der Umschaffungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat, oder wenn der Angewiesene offenbar schon bankerott war, oder sich im gänzlichen Zahlungsunvermögen in dem Augenblicke der Anweisung befand.

1277. Dadurch, daß der Schuldner bloß eine Person anzeigt, welche für ihn bezahlen soll, wird keine Umschaffung bewirkt.

Auch dadurch wird sie nicht bewirkt, daß der Gläubiger bloß jemanden anzeigt, der für ihn empfangen soll.

1278. So viel die Vorrangs- und Hypothekenrechte betrifft, welche mit der alten Schuld verbunden waren, so gehen

sie nur in dem Falle auf die neue Schuld, die durch Umschaffung an ihre Stelle gekommen ist, über, wenn der Gläubiger sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Geschieht die Umschaffung dadurch, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten kommt, so gehen die Vorrangs- und Hypothekenrechte nicht auf die Güter des neuen Schuldners über.

1280. Wenn die Umschaffung zwischen dem Gläubiger und einem von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern vorgeht, so können die Vorrangsrechte und Hypotheken der alten Forderung nur zum Nachtheil der Güter desjenigen vorbehalten werden, der die neue Schuld übernimmt.

1281. Eine Umschaffung zwischen dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner macht alle Mitschuldner von ihrer Verbindlichkeit los.

Geschieht sie in Ansehung des Hauptschuldners, so entlastet sie die Bürgen.

Hat indessen der Gläubiger im ersten Falle den Beitritt der Mitschuldner, und im zweiten den Beitritt der Bürgen verlangt, so bleibt die alte Forderung bestehen, wenn die Mitschuldner oder Bürgen der neuen Vereinbarung nicht beitreten wollen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Erlassung der Schuld.

Art. 1282. Wenn der Gläubiger dem Schuldner die Originalurkunde unter Privatunterschrift freiwillig zurückgibt, so beweist dies, daß er den Schuldner habe befreien wollen.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung *) des Titels läßt vermuthen, daß die Schuld entweder erlassen oder bezahlt ist; das Gegentheil kann aber bewiesen werden.

1284. Die Zurückgabe des Originaltitels unter Privatunterschrift, oder der Ausfertigung des Titels, wenn sie an

*) Grosse. So heißt eigentlich die mit allen Formalitäten oder Feierlichkeiten versehene Ausfertigung eines Urtheils, eines Contractes u. s. w., wovon die Urschrift bei einem Notar oder Gerichtsschreiber hinterlegt bleibt, der sie angefertigt hat.

einen von mehreren ungetheilt verpflichteten Schuldnern geschieht, hat die nämliche Wirkung zu Gunsten seiner Mitschuldner.

1285. Sind mehrere solidarisch oder ohne Theilung verpflichtete Schuldner vorhanden, und der Gläubiger erläßt einem von ihnen die Schuld, oder entladet ihn zufolge einer Verabredung: so werden dadurch alle andern Mitschuldner befreit, es sei denn, daß sich der Gläubiger gegen letztere seine Rechte ausdrücklich vorbehalten habe.

In diesem letzten Falle kann zwar der Gläubiger seine Forderung gegen die übrigen Mitschuldner geltend machen; aber er muß davon den Theil desjenigen abrechnen, zu dessen Gunsten die Erlassung geschehen.

1286. Daraus, daß jemand die zum Unterpfande gegebene Sache zurückgibt, läßt sich noch nicht schließen, daß er die Schuld erlassen habe.

1287. Wenn dem Hauptschuldner durch eine Verabredung die Schuld erlassen, oder er davon entlastet wird, so werden dadurch auch die Bürgen los.

Geschieht dies aber zu Gunsten des Bürgen, so wird dadurch der Hauptschuldner nicht befreit.

Geschieht es zu Gunsten eines von den Bürgen, so werden dadurch die übrigen nicht befreit.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen dafür bekommen hat, daß er ihn von der Bürgschaft los sagt, wird auf die Schuld gut geschrieben und befreit mithin, so weit es reicht, den Hauptschuldner und die übrigen Bürgen.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von der Gegeneinanderaufrechnung *).

Art. 1289. Wenn zwei Personen einander etwas schuldig werden, so wird eine Schuld gegen die andere aufgerechnet, und beide Verbindlichkeiten werden aufgehoben in den Fällen und auf die Art, wie weiter unten bestimmt wird.

1290. Die Gegeneinanderaufrechnung geschieht von Rechts wegen, selbst ohne Vorwissen der gegenseitigen Schuldner, und

*) Compensation,

beide Verbindlichkeiten heben sich gegeneinander auf in dem nämlichen Augenblicke, wo sie anfangen, zugleich zu existiren, und zwar heben sie sich bis auf den Betrag auf, der in beiden der nämliche ist.

1291. Damit auf solche Art zwei Schulden gegen einander aufgerechnet werden können, wird erfordert, daß beide eine Summe Geldes zum Gegenstande haben, oder eine gewisse Quantität verbrauchbarer Sachen von der nämlichen Art, und daß beide ebenmäßig klar oder liquid *) und fällig seien.

Leistungen an Getreide oder Lebensmitteln, wenn sie nicht bestritten werden, und wenn ihr Werth durch die Marktpreise regulirt ist, können gegen klare und fällige Geldsummen aufgerechnet werden.

1292. Ist dem Schuldner ein Ausstand bewilligt **), so hindert dies die Gegeneinanderaufrechnung nicht.

1293. Eine oder die andere Schuld mag einen Grund haben, welchen sie wolle, sie werden gegen einander aufgerechnet. Ausgenommen sind folgende Fälle, wo die Gegeneinanderaufrechnung nicht Statt findet:

1stens, wenn auf Rückerstattung einer Sache geklagt wird, aus deren Besitz der Eigenthümer unrechtmäßiger Weise ist gesetzt worden;

2stens, wenn geklagt wird auf Rückerstattung einer in Verwahrung gegebenen Sache und einer Sache, die zum bloßen Gebrauche ohne Entgelt ist geliehen worden;

3stens, wenn es auf eine Schuld ankommt, die zum Gegenstande Nahrungsmittel hat, welche der gerichtlichen Wegnahme nicht unterworfen sind.

1294. Ist der Gläubiger dem Hauptschuldner etwas schuldig, so kann der Bürge dem ersten die Gegeneinanderaufrechnung für den Betrag der Schuld entgegen setzen.

*) Klar oder liquid heißen Schulden oder Forderungen, wenn über ihre Richtigkeit unter Gläubiger und Schuldner kein Streit, kein Zweifel mehr ist.

**) Vom Gläubiger oder vom Richter.

Hingegen kann der Hauptschuldner nicht das in Aufrechnung bringen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Auch kann der Mitverpflichtete ohne Theilung gegen den Gläubiger nicht in Aufrechnung bringen, was dieser seinem Mitverpflichteten schuldig ist.

1295. In dem Falle, wo der Schuldner rein und unbedingt den Uebertrag angenommen hat, wodurch der Gläubiger seine Ansprüche einem Dritten abgetreten, kann er diesem Dritten, zu dessen Gunsten der Uebertrag geschehen ist, die Gegeneinanderaufrechnung nicht mehr entgegen setzen, die er vor der Annahme dem Uebertragenden entgegen setzen konnte.

Was aber den Uebertrag betrifft, den der Schuldner nicht angenommen, den man ihm aber insinuiert hat, so hindert er die Gegeneinanderaufrechnung der frühern Forderungen nicht, sondern bloß jener Forderungen, die später sind, als die Insinuation.

1296. Sind die beiden Verbindlichkeiten so geartet, daß sie an verschiedenen Orten erfüllt werden müssen, so hat in ihrer Rücksicht zwar die Gegeneinanderaufrechnung Statt; doch müssen die Kosten der Ablieferung dabei in Anschlag kommen.

1297. In dem Falle, wo die nämliche Person mehrere Schulden hat, in deren Rücksicht die Gegeneinanderaufrechnung Statt haben kann, sind für dieselbe die Regeln zu beobachten, welche in dem Art. 1256 für die Aufrechnung vorgeschrieben sind.

1298. Die Gegeneinanderaufrechnung hat nicht Statt, wenn dadurch den erworbenen Rechten eines Dritten Abbruch geschähe. So kann ein Schuldner, der selbst Gläubiger seines Gläubigers zu einer Zeit wird, wo ein Dritter auf die Schuld in seinen Händen Arrest gelegt hatte, nicht fordern, daß gegen einander aufgerechnet werde zum Nachtheil dessen, der den Arrest angelegt hat.

1299. Wer eine Schuld bezahlt hat, welche von Rechts wegen durch Gegeneinanderaufrechnung getilgt war, und nachher die Forderung geltend macht, die er gegen die bezahlte Schuld aufzurechnen vernachlässigt hat, der kann dabei zum Nachtheil eines jeden Dritten die Privilegien und Hy-

potheken nicht in Anspruch nehmen, welche mit seiner Forderung verbunden waren, es sei denn, daß er eine gerechte Ursache gehabt habe, nichts von der Forderung zu wissen, welche seine Schuld durch Gegeneinandraufrechnung tilgen mußte.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Vereinigung *).

Art. 1300. So oft sich die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in Einer und der nämlichen Person vereinigen, bewirkt dies eine Vermischung der Rechte, wodurch beide Forderungen erlöschen.

1391. Geschieht die Vereinigung in der Person des Hauptschuldners, so nützt sie seinen Bürgen.

Geschieht sie in der Person des Bürgen, so erlischt darum die Hauptverbindlichkeit nicht.

Geschieht sie in der Person des Gläubigers, so kommt sie seinen ohne Theilung verbundenen Mitschuldnern zwar zu Gute, aber nur für den Theil, den er schuldig war.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Vom Verlust der schuldigen Sachen.

Art. 1392. In allen Fällen, wo der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein gewisser bestimmter Körper ist, und dieser zu Grunde geht, dem Verkehr entzogen wird, oder sonst auf eine Art so verloren geht, daß man nicht mehr weiß, ob er noch existirt, ist die Verbindlichkeit erloschen, wenn die Sache zu Grunde oder verloren gegangen ist ohne Versehen des Schuldners, und bevor er im Verzug oder säumig war.

Aber auch selbst in dem Falle, wo der Schuldner im Verzug ist, aber nicht versprochen hat, jeden Zufall zu vertreten, ist die Verbindlichkeit aufgehoben, wenn die Sache auch beim Gläubiger, falls sie ihm abgeliefert worden, zu Grunde gegangen wäre.

Alsdann muß aber der Schuldner den ungefähren Zufall, den er vorschützt, beweisen.

*) Confusion.

Ist die Sache gestohlen worden, so mag sie zu Grunde oder verloren gegangen sei, auf welche Art sie immer wolle, derjenige, der sie entwendet hat, kann sich dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreien, den Preis zu ersetzen.

1303. Ist die Sache zu Grunde oder verloren gegangen, oder dem Verkehr entzogen worden, ohne Versehen des Schuldners, so muß er, wenn in Rücksicht auf die nämliche Sache etwa Rechte oder Klagen vorhanden sind, solche seinem Gläubiger übertragen.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Von der Klage auf Nichtigkeit oder Umstoßung der Verabredungen oder Verträge.

Art. 1304. In allen Fällen, wo nicht ein besonderes Gesetz die Klage auf Nichtigkeit oder Umstoßung einer Verabredung auf eine geringere Zeit eingeschränkt hat, dauert diese Klage zehn Jahre.

In dem Falle einer Gewaltthätigkeit fangen die zehn Jahre an zu laufen von dem Tage, wo sie aufhört; in dem Falle eines Irrthums oder Betrugs von dem Tage, wo sie entdeckt werden, und in Rücksicht auf die Handlungen verheiratheter Weiber, wenn sie nicht gehörig ermächtigt waren, fangen die zehn Jahre an zu laufen von dem Tage, wo die Ehe aufgelöst wird.

In Rücksicht auf die Handlungen der Untersagten läuft jene Zeit erst von dem Tage, wo die Untersagung gehoben ist, und in Rücksicht auf die Minderjährigen von dem Tage der erlangten Großjährigkeit.

1305. Minderjährige, nicht emancipirte Personen, können auf Umstoßung jeder Verabredung klagen, wenn sie nur irgend eine Verletzung oder Verkürzung beweisen. Emancipirte Minderjährige hingegen können aus diesem Grunde nur dann auf Umstoßung klagen, wenn die Rede ist von Verabredungen, die sie gemäß dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation, zu treffen unfähig sind.

1306. Hat die Verletzung, die ein Minderjähriger erlitten, ihren Grund in einer zufälligen, unvorgesehenen Begeben-

heit, so kann er wegen derselben nicht in den vorigen Stand gesetzt werden.

1307. Der Umstand, daß der Minderjährige in dem Acte bloß erklärt hat, er sei großjährig, hindert ihn nicht, seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu fordern und zu bewirken.

1308. Treibt ein Minderjähriger einen Handel, Wechselgeschäfte oder eine Kunst, oder ein Handwerk, so kann er nicht in den vorigen Stand gesetzt werden gegen Verbindlichkeiten, die er wegen jener Geschäfte übernommen hat.

1309. Eben so wenig kann er diese Wohlthat anrufen gegen Verabredungen, welche sein Ehecontract enthält, wenn sie übrigens getroffen worden mit der Bewilligung und in Beistand jener Personen, deren Einwilligung auch zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

1310. Auch kann er sie nicht anrufen gegen Verbindlichkeiten, die ihren Grund haben in einem Verbrechen, des er begangen, oder in einer verbrechenähnlichen Handlung.

1311. Ferner kann er in dieser Rücksicht nicht mehr angehört werden gegen Verbindlichkeiten, die er zwar in seiner Minderjährigkeit übernommen, aber nach erlangter Großjährigkeit gutgeheißen hat, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit wichtig war in ihrer Form, oder ob dagegen bloß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt hatte.

1312. Wenn Minderjährige, Untersagte oder verheirathete Weiber in diesen ihren Eigenschaften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre eingegangenen Verbindlichkeiten gelangt sind: so kann von ihnen das, was während der Minderjährigkeit, der Untersagung oder der Ehe zufolge solcher Verbindlichkeiten an sie ist bezahlt worden, nicht zurückgefordert werden, den Fall ausgenommen, wo bewiesen wird, daß das Bezahlte zu ihrem Nutzen gediehen ist.

1313. Großjährige können aus dem Grunde der Verletzung nicht anders in den vorigen Stand gesetzt werden, als in den Fällen und unter den Bedingungen, welche sich in dem gegenwärtigen Gesetzbuche besonders ausgedrückt finden.

1314. Ist die Rede von Veräußerung unbeweglicher Güter oder von Theilung einer Erbschaft, und sind dabei alle

Feierlichkeiten beobachtet worden, welche das Gesetz erfordert in Fällen, wo Minderjährige oder Untersagte dabei interessirt sind: so werden letztere in Rücksicht auf solche Handlungen so angesehen, als wenn sie dieselben vorgenommen hätten in ihrer Großjährigkeit oder vor der Untersagung.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Vom Beweise der Verbindlichkeiten und der geschehenen Zahlung.

Art. 1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen.

Umgekehrt, wer vorgibt, daß er nichts mehr schuldig oder befreit sei, muß die Zahlung beweisen, oder die Handlung, wodurch die Verbindlichkeit erloschen ist.

1316. Die Regeln, betreffend den schriftlichen Beweis, den Zeugenbeweis, die Vermuthungen, das Geständniß einer Partei und den Eid, werden in folgenden Abschnitten erklärt.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vom schriftlichen Beweise.

§. I.

Von öffentlichen oder authentischen Urkunden.

Art. 1317. Öffentlich oder authentisch heißt eine Urkunde oder Acte, wenn sie von einer öffentlichen Person aufgenommen ist, welche das Recht hat, an dem Orte, wo die Urkunde verfaßt ward, öffentliche Urkunde zu verfertigen, und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

1318. Wenn eine Urkunde darum nicht als eine öffentliche oder authentische Urkunde gelten kann, weil der Beamte oder die Person, die sie abfaßte, nicht geeignet oder unfähig war, oder weil eine Feierlichkeit dabei vernachlässigt worden: so gilt sie, wosern sie von den Theilen unterschrieben ist, als Privaturkunde.

1319. Jede authentische Urkunde hat volle Beweiskraft, für die Verabredung, die sie beurkundet, unter den contrahirenden Theilen und ihren Erben oder allen denen, die in ihr Recht treten.

Wird indessen eine Haupt-Falschumsklage angestellt, so wird die Vollziehung der in der als falsch angegebenen Urkunde enthaltenen Verabredung dadurch aufgeschoben, daß der Beschuldigte in den Anklagezustand kommt. Wird eine Urkunde nur beiläufig während eines Processes als falsch angegeben: so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, ihre Vollziehung aufhalten *).

1320. Die Urkunden mögen öffentlich oder privat sein, sie beweisen unter den Theilen selbst das, was nur beiläufig **) darin ausgedrückt wird; nur wird erfordert, daß das beiläufig Ausgedrückte mit der Hauptverfügung in unmittelbarer Verbindung stehe. Ist es der Hauptverfügung fremd, so kann es nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Ausgestellte Reverse haben keine Wirkung, als unter den contrahirenden Theilen; gegen einen Dritten haben sie keine Wirkung ***).

*) Die Klage oder Angabe, daß irgend eine Urkunde falsch sei, ist zweierlei, und kann auf zweierlei Art geschehen. Sie ist eine Haupt-Falschumsklage (*faux principal*), wenn sie geradezu gegen jemand angehoben wird, mit dem man keinen Rechtsstreit hat, bei dem sich aber eine Urkunde oder Schrift befindet, deren er sich gegen uns bedienen könnte, die aber, wie wir glauben, falsch ist, und die wir als falsch wollen erklären lassen. Sie wird angehoben und eingeleitet wie jede andere peinliche Klage. — Sie ist eine beiläufige Falschumsklage (*faux incident*), wenn während eines Processes eine Partei behauptet, daß eine Urkunde falsch sei, deren sich die Gegenpartei bedienen will. Gewöhnlich stellt bei einer solchen Gelegenheit der öffentliche Beamte, dem die Verfolgung der Verbrechen besonders obliegt, eine Falschumsklage gegen die Person an, die alsdann des Falschums beschuldigt wird.

**) Ein Beispiel wird die Sache deutlicher machen. Peter erklärt in einer Urkunde, daß er dem Paul eine jährliche Rente von hundert Franken schuldig sei, wovon die Rückstände bis auf den heutigen Tag bezahlt sind. Dieser Ausdruck: wovon die Rückstände bezahlt sind, ist bloß beiläufig, bloß angehend (*énonciatif*), weil nicht dabei gesagt ist, daß Paul bekannt, sie empfangen zu haben; er beweiset indessen die Bezahlung, weil er mit der eigentlichen Verfügung in gerader Verbindung steht.

***) Reverse (*contre-lettres*) sind geheime Verabredungen der Theile, wodurch sie einen förmlich eingegangenen Vertrag oder eine Clausel desselben wieder aufheben, oder erklären, daß der Vertrag ihnen nicht ernst gewesen u. s. w.

§. II.

Von Privaturkunden.

Art. 1322. Privaturkunden, wenn sie anerkannt sind von demjenigen, dem sie entgegengesetzt werden, oder auch wenn sie gehörig für anerkannt gehalten werden, haben unter denjenigen, die sie unterschrieben haben, so wie unter ihren Erben und denen, die sie vertreten, den nämlichen Glauben, wie öffentliche Urkunden.

1323. Derjenige, dem eine Privaturkunde entgegengesetzt wird, muß seine Schrift oder Unterschrift entweder förmlich anerkennen oder abläugnen.

Seine Erben oder Vertreter können sich aber mit der Erklärung begnügen, daß sie die Schrift oder Unterschrift dessen, den sie vertreten, nicht kennen.

1323. In dem Falle, wo ein Theil seine Schrift oder Unterschrift abläugnet, und wo seine Erben oder sonstigen Vertreter erklären, daß sie sie nicht kennen, wird ihre Aussmittlung von Gerichtswegen verordnet.

1325. Privaturkunden, wenn sie zweiseitige Verabredungen enthalten, sind nur in so weit gültig, als davon so viele Originalien sind gemacht worden, als Parteen vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben.

Haben alle Theile ein und dasselbe Interesse, so ist ein Original hinreichend.

Jedes Original muß die Zahl der Originalien enthalten, welche davon gemacht worden sind.

Hat indessen jemand seinerseits die Verabredung, welche die Urkunde enthält, erfüllt: so kann er die Einrede nicht mehr entgegen setzen, daß dieselbe nicht vermeldet, die Urkunde sei in doppeltem, dreifachem u. s. w. Original gemacht.

1326. Einseitige Urkunden, Billette oder Handscheine unter Privatunterschrift, wodurch ein Theil allein sich verbindet, dem andern eine Summe Geldes oder eine Sache, deren Werth sich bestimmen läßt, zu entrichten, müssen ganz von der Hand dessen geschrieben sein, der sie unterzeichnet; wenigstens muß er nebst seiner Unterschrift mit seiner eigenen Hand ein Gut für, oder Genehmigt geschrieben haben, wel-

ches in Buchstaben (nicht in Ziffern) die Summe oder die Quantität der Sache enthält.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Scheine, welche von Kaufleuten, Handwerkern, Ackerleuten, Wüzern, Tagelöhnern und Arbeitsleuten ausgestellt werden.

1327. Wenn die in der Urkunde selbst ausgedruckte Summe von der in dem Gut für ausgedruckten Summe verschieden ist: so wird vermuthet, daß der Schuldner sich zu der kleinern Summe verbunden habe. Und dies wird auch selbst dann vermuthet, wenn Beides, die Urkunde und das Gut für, ganz von der Hand des Verpflichteten geschrieben ist; es sei denn, daß bewiesen werde, auf welcher Seite der Irrthum sich befindet.

1328. Gegen jede dritte Person haben Privaturkunden nur ein sicheres Datum von dem Tage an, wo sie einregistrirt worden, von dem Tage an, wo derjenige oder einer von denen, welche die Urkunden unterschrieben haben, gestorben ist, oder von dem Tage an, wo ihr wesentlicher Inhalt vorkommt und ausgemittelt ist in Urkunden, die von öffentlichen Personen aufgenommen sind, wie z. B. in Versiegelungsurkunden oder Inventarien.

1329. Kaufmannsbücher beweisen gegen Personen, die nicht Kaufleute sind, die darin verzeichneten Lieferungen nicht. Jedoch hat in ihrer Rücksicht Statt, was weiter unten vom Eide gesagt wird.

1330. Kaufmannsbücher beweisen gegen die Kaufleute selbst. Wer sich ihrer aber bedienen will, kann ihren Inhalt nicht trennen, und dasjenige als nicht verzeichnet gehalten wissen wollen, was sie seinem Anspruche Widersprechendes enthalten.

1331. Hausverzeichnisse und Hauspapiere geben demjenigen keinen Titel, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber gegen ihn: 1stens, so oft sie eine empfangene Zahlung enthalten, 2stens, wenn darin ausdrücklich vermeldet wird, daß die Aufzeichnung geschehen ist, um den Abgang eines Titels oder einer Urkunde zu Gunsten eines Andern zu ersetzen, für welchen darin die Existenz eines Rechtes angegeben ist.

1332. Wenn der Gläubiger unten, oder hinten auf, oder auch zur Seite einer Urkunde etwas geschrieben hat,

woraus sich die Befreiung des Schuldners ergeben kann; so hat das Geschriebene Beweiskraft, obschon der Gläubiger es nicht unterzeichnet noch datirt hat. In diesem Falle wird aber erfordert, daß letzterer immer im Besitze der Urkunde gewesen sei.

Eben so verhält es sich, wenn der Gläubiger etwas unter, oder hinten auf, oder zur Seite der doppelten Ausfertigung einer Urkunde, oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt, daß sich dieses Duplum in den Händen des Schuldners befinde.

§. III.

Von Kerbhölzern.

Art. 1333. Die Kerbhölzer, wenn sie auf ihre Stahlen passen, haben Beweiskraft unter Personen, die gewöhnlich auf solche Art die Lieferungen bescheinigen, die sie im Kleinen entweder geben oder empfangen *).

§. IV.

Von Urkunden in Abschrift.

Art. 1334. Abschriften oder Copieen, wenn die Originalurkunde noch vorhanden ist, beweisen weiter nichts, als was auch letztere enthält. Die Vorlegung des Originals kann in diesem Falle allezeit verlangt werden.

1335. Wenn die Originalurkunde nicht mehr vorhanden ist, so beweisen die Abschriften nach folgenden Unterscheidungen:

1stens. Die ersten Ausfertigungen (grosses) haben den nämlichen Glauben, wie das Original. Eben so verhält es sich mit Abschriften, welche gemacht sind auf obrigkeitlichen Befehl in Gegenwart der Theile, oder nach gehöriger Vorbescheidung derselben, oder auch mit Abschriften, die in Gegenwart der Theile und mit ihrer beiderseitigen Bewilligung verfertigt sind.

*) Wenn zwei Personen zwei Stücke Holz gebrauchen, um durch auf einander passende Einschnitte zu bezeichnen, was einer dem andern liefert, z. B. die Zahl Brode: so heißt der Theil des Holzes, den der Krämer oder Kaufmann u. s. f. behält, Kerbholz, und der Theil, den der Abnehmer oder Schuldner behält, Stahlen.

2tens. Abschriften, welche gemacht sind ohne obrigkeitlichen Befehl, oder ohne Bewilligung der Parteen, und nach Ablieferung der ersten Ausfertigungen, und zwar auf die Urschrift der Urkunde von dem Notar, der sie aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten, welche in dieser ihrer Eigenschaft die Abschriften in Verwahr haben, können, falls das Original verloren gegangen, beweisen, wenn sie alt sind.

Sie werden als alt betrachtet, wenn sie mehr als dreißig Jahre haben.

Sind sie weniger als dreißig Jahre alt, so können sie höchstens den Anfang eines schriftlichen Beweises liefern.

3tens. Wenn die nach dem Original gemachten Abschriften nicht von dem Notar gemacht sind, der es angefertigt, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von irgend einer öffentlichen Person, die in dieser ihrer Eigenschaft die Originalurkunden in Verwahrung haben: so können sie nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, sie mögen so alt sein, wie sie wollen.

4tens. Abschriften von Abschriften können, je nachdem die Umstände sind, als simple Aufklärungsmittel angesehen werden.

1336. Der Umstand, daß eine Urkunde in die öffentlichen Register eingetragen ist, kann bloß zum Anfange eines schriftlichen Beweises dienen. Aber selbst hierzu wird erfordert:

1tens, daß es kundig sei, daß alle Originalien des Notars von dem Jahre, worin die Urkunde gemacht zu sein scheint, verloren gegangen sind, oder daß man beweise, das Original einer solchen Urkunde sei durch einen besondern Zufall verloren gegangen;

2tens, daß ein von dem Notar geführtes regelmäßiges Verzeichniß (Repertorium) vorhanden sei, woraus sich beweiset, daß die Urkunde unter dem nämlichen Datum angefertigt worden.

Treffen diese beiden Umstände zusammen, und wird daher der Beweis durch Zeugen zugelassen, so müssen die Personen,

die bei der Urkunde Zeugen gewesen sind, nothwendig abgehört werden, wenn sie noch im Leben sind.

§. V.

Von Auerkennungs- und Bestätigungs-Acten.

Art. 1337. Urkunden, wodurch eine frühere Urkunde anerkannt wird, befreien nicht von der Nothwendigkeit, die ursprüngliche Urkunde aufzulegen, ausgenommen, wenn darin der Inhalt der frühern Urkunde besonders angeführt ist.

Was sie mehr, als der ursprüngliche Titel enthalten, so wie das, was sich darin von der ersten Urkunde Verschiedenes findet, ist ohne alle Wirkung.

Wenn indessen mehrere übereinstimmende Auerkennungs-urkunden vorhanden wären, denen noch der Besitzstand zu Hülfe käme, und wenn dabei eine von den Auerkennungs-urkunden von dreißig Jahren her datirt wäre: so könnte der Gläubiger von Auslegung des ursprünglichen Titels los gesagt werden.

1338. Eine Urkunde, die dazu dienen soll, eine Verbindlichkeit anzuerkennen oder zu genehmigen, gegen welche das Gesetz die Klage auf Nichtigkeit oder Umstößung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn sich folgende drei Punkte darin finden: der wesentliche Inhalt jener Verbindlichkeit, die Erwähnung des Grundes, den die Klage auf Umstößung haben kann, und die Willenserklärung, den Fehler wieder gut zu machen, worauf jene Klage gegründet war.

Ist keine Bestätigungs- oder Genehmigungsurkunde vorhanden, so ist es genug, daß die Verbindlichkeit freiwillig erfüllt worden ist nach dem Zeitpunkte, wo die Verbindlichkeit gültiger Weise bestätigt oder genehmigt werden konnte.

Wer eine Verbindlichkeit bestätigt, genehmigt, oder freiwillig erfüllt hat unter den Formen und zu einer Zeit, welche das Gesetz bestimmt, hat eben dadurch Verzicht geleistet auf alle Rechtsmittel und Einreden, die man ihr entgegen setzen könnte, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines jeden Dritten.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keinen Bestätigungs-act die Mängel einer Schenkung unter Lebenden wieder gut machen. Ist sie ihrer Form nach nichtig, so muß sie in der gesetzlichen Form wieder erneuert werden.

1340. Erben oder sonstige Vertreter des Geschenkgebers, wenn sie nach seinem Tode seine Schenkung bestätigen oder genehmigen, oder sie freiwillig erfüllen, leisten dadurch Verzicht auf ihr Recht, ihr die Fehler der Form entgegen zu setzen, so wie auf jede andere Einrede.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Vom Zeugenbeweis.

Art. 1341. So oft der Gegenstand einer Verabredung die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt, und selbst beim freiwilligen Verwahrungsvertrage, muß dieselbe in einem notariellen Aufsatze oder in einem Scheine unter Privatunterschrift schriftlich abgefaßt werden; und gegen dieselbe ist kein Zeugenbeweis zulässig, der dahin zielte, etwas wider oder noch über den Inhalt solcher Urkunden zu beweisen, oder etwas zu beweisen, das angeblich vor, während, oder nach der Verabredung gesagt worden sein soll, selbst wenn es auf eine Summe oder einen Werth von weniger als hundert fünfzig Franken ankommt.

Dies gilt jedoch in Handels Sachen nur in so weit, als die darüber ergangenen Gesetze nicht ein Anderes verordnen.

1342. Obige Regel findet ihre Anwendung auch in dem Falle, wo nicht bloß auf ein Capital, sondern zugleich auf Zinsen geklagt wird, und beide zusammen genommen, Capital und Zinsen, die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen.

1343. Wer einmal eine Klage angestellt hat auf einen Gegenstand von mehr als hundert fünfzig Franken, kann nachher nicht mehr zum Zeugenbeweis zugelassen werden, wenn er auch seine ursprüngliche Forderung herabsetzen wollte.

1344. Auch in dem Falle ist der Beweis durch Zeugen nicht zulässig, wo zwar der Gegenstand der Klage weniger als hundert fünfzig Franken macht, wo aber erklärt wird, daß die geforderte Summe entweder der Rückstand einer Forderung ist, die nicht schriftlich bewiesen ist, oder auch nur, daß sie einen Theil einer solchen Forderung ausmacht.

1345. Wenn in der nämlichen Instanz eine Partie mehrere Forderungen macht, wofür kein schriftlicher Beweis vor-

handen ist, und diese Forderungen zusammen genommen mehr als hundert fünfzig Franken betragen, so ist dafür ebenfalls kein Zeugenbeweis zulässig, obschon etwa der Kläger vorgibt, daß seine Forderungen verschiedene Quellen haben, und zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Ausgenommen ist der Fall, wo solche verschiedene Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung, oder sonst, von verschiedenen Personen herrühren.

1346. Alle Forderungen, wenn sie nicht durchaus schriftlich bewiesen sind, welchen Namen sie übrigens haben mögen, müssen in einer und der nämlichen Ladung aufgeführt werden; nach dieser ersten Ladung sind alle andern Forderungen, wofür kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, nicht mehr zulässig.

1347. Obige Regeln leiden in dem Falle eine Ausnahme, wo ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Man nennt Anfang eines schriftlichen Beweises jede Schrift, welche von der Person herkommt, gegen die man klagt, oder von jemanden, den sie vertritt, und welche die angegebene Thatsache wahrscheinlich macht.

1348. Auch leiden jene Regeln eine Ausnahme, so oft es dem Gläubiger unmöglich war, sich von der zu seinem Vortheil eingegangenen Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweite Ausnahme tritt ein:

1stens bei Verbindlichkeiten, die aus den vertragähnlichen Handlungen und aus den vergehen- oder verbrechenähnlichen Handlungen entstehen;

2stens, bei nothwendigen Hinterlegungen, die in Brand, Einsturz, öffentlichen Unruhen oder Schiffbruch, so wie von Reisenden in den Herbergen geschehen, alles nach der Beschaffenheit der Personen und den Umständen der Thatsache;

3stens, bei Verbindlichkeiten, die entstanden sind bei unvorgesehenen Zufällen, wo es unmöglich war, schriftliche Aufsätze zu machen;

4stens in dem Falle, wo der Gläubiger den Titel, der ihm zum schriftlichen Beweise diente, verloren hat, und zwar durch einen ungefähren, unvorgesehenen Zufall, der von einer höhern Gewalt herrührte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Vermuthungen.

Art. 1349. Vermuthungen sind Folgerungen, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine andere, ihm unbekannte Thatsache zieht.

§. I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

Art. 1350. Hat das Gesetz selbst, und besonders mit einer gewissen Handlung, oder mit einer gewissen Thatsache die Vermuthung verbunden, daß sie so und nicht anders geschehen sei, so heißt sie gesetzlich. Dergleichen sind:

1stens Handlungen, die das Gesetz für nichtig erklärt, weil es, nach ihrer Beschaffenheit allein, vermuthet, daß sie geschehen sind, um seine Verfügungen zu umgehen;

2stens die Fälle, wo das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen sich ein Eigenthumsrecht oder die Befreiung ergebe;

3stens die Kraft, die das Gesetz der abgeurtheilten Sache beilegt;

4stens die Kraft, welche es dem Geständnisse einer Partie oder ihrem Eide beilegt.

1351. Was nun die Kraft der abgeurtheilten Sache betrifft, so hat sie nur in Absicht dessen Statt, was den Gegenstand des Urtheils eigentlich ausgemacht hat. Um sich darauf berufen zu können, wird erfordert, daß die eingeklagte Sache die nämliche sei; daß sich die Forderung auf die nämliche Ursache gründe; daß die Forderung unter den nämlichen Parteen die nämliche sei, und daß sie gemacht sei von ihnen und gegen sie in der nämlichen Eigenschaft.

1352. Wer zu seinem Vortheil eine gesetzliche Vermuthung anführen kann, ist jedes andern Beweises überhoben.

Kein Gegenbeweis ist zulässig gegen eine gesetzliche Vermuthung, so oft das Gesetz, gestützt auf eine solche Vermuthung, gewisse Handlungen für nichtig erklärt, oder die gerichtliche Klage verweigert; es sei denn, daß es den Gegenbeweis vor-

behalten habe, und mit Ausnahme dessen, was weiter unten vom gerichtlichen Eide und vom gerichtlichen Geständnisse gesagt wird.

§. II.

Von nicht gesetzlichen Vermuthungen.

Art. 1353. Nichtgesetzliche Vermuthungen sind der Einsicht und Klugheit des Richters überlassen, der sie nicht zulassen darf, als wenn sie wichtig, schließend und übereinstimmend sind, und in den Fällen allein, wo das Gesetz den Beweis durch Zeugen zuläßt; ausgenommen, wenn der Act angefochten wird wegen Betrugs oder Ueberlistung.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Vom Geständnisse der Partie.

Art. 1354. Das Geständniß, welches man einer Partie entgegensetzt ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich.

1355. Auf ein bloß mündliches außergerichtliches Geständniß kann man sich nicht berufen, so oft es auf eine Forderung ankommt, für deren Begründung kein Zeugenbeweis zulässig wäre.

1356. Das gerichtliche Geständniß ist eine Erklärung, die eine Partie oder ihr besonderer Bevollmächtigter vor Gericht abgibt.

Es hat volle Beweiskraft gegen den, der es gethan hat. Es kann gegen ihn nicht getheilt werden *).

Es kann nicht widerrufen werden, ausgenommen, wenn bewiesen wird, daß man es deswegen gethan, weil man sich in einer Thatsache geirrt hat. Es kann aber nicht widerrufen werden unter dem Vorwand eines Rechtsirrthums.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Vom Eide.

Art. 1357. Es gibt zwei Arten des gerichtlichen Eides: Istens den Eid, den ein Theil dem andern zuschiebt, damit danach die Sache geurtheilt und entschieden werde; man nennt

*) D. h. der Gegentheil kann nicht fordern, daß von dem Geständnisse dasjenige bloß als bewiesen angenommen werde, was ihm darin vorthellhaft ist, und nicht auch dasjenige, was es etwa für ihn Nachtheiliges enthält.

ihn den Entscheidungs Eid; 2tens den Eid, welchen der Richter von Amts wegen einem oder dem andern Theile zuschiebt.

§. I.

Von dem Entscheidungs Eide.

Art. 1358. Der Streit mag sein, worüber er wolle, immer kann, um ihn zu entscheiden, der Entscheidungs Eid zugeschoben werden.

1359. Um ihn indessen einem Theile zuschieben zu können, muß es auf eine dem Theile, dem man ihm zuschiebt, persönliche Thatsache ankommen.

1360. Man kann ihn zuschieben, der Rechtshandel mag gediehen sein, wohin er wolle, und selbst wenn kein Anfang eines schriftlichen Beweises von der Forderung oder der Einrede vorhanden ist, die man durch ihn beenden will.

1361. Wenn jemanden der Eid zugeschoben wird, und dieser ihn verweigert, oder ihn seinem Gegner nicht zurückschiebt; oder wenn der Gegner, dem er zurückgeschoben worden, ihn verweigert: so ist in beiden Fällen eine nothwendige Folge der Weigerung, daß er in seiner Klage oder Einrede unterliege.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, worauf es ankommt, nicht die Thatsache der beiden Theile, sondern demjenigen bloß persönlich ist, dem der Eid zugeschoben war.

1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so kann der Gegner mit dem Beweise, daß er falsch sei, nicht zugelassen werden.

1364. Hat der Gegner erklärt, daß er bereit sei, den Eid zu leisten, so kann der Theil, der ihn ihm zugeschoben oder zurückgeschoben hat, seine Erklärung nicht mehr zurücknehmen.

1365. Der geleistete Eid hat anders keine Beweiskraft, als zu Gunsten dessen, der ihn zugeschoben hat, oder gegen ihn, und zu Gunsten seiner Erben und sonstigen Vertreter, oder gegen sie.

Ist indessen derjenige, der dem Schuldner den Eid zugeschoben hat, einer von mehreren solidarischen Gläubigern, so wird dadurch der Schuldner nur für den Theil dieses Gläubigers befreit.

Der Eid, der dem Hauptschuldner zugeschoben wird, befreit auch die Bürgen.

Der Eid, den man einem von mehreren ohne Theilung verpflichteten Schuldnern zugeschoben, kommt den übrigen Mitschuldnern zu Gute.

Der Eid endlich, den man dem Bürgen zugeschoben, nützt dem Hauptschuldner.

In diesen beiden letzten Fällen nützt aber der Eid des solidarischen Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur dann, wenn die Zuschreibung geschehen ist über die Schuld selbst, nicht aber, wenn sie geschehen ist über die Thatsache der Ungetheiltheit oder Bürgschaft.

S. II.

Von dem von Amts wegen zugeschobenen Eide.

Art. 1366. Es steht dem Richter frei, einem von beiden Theilen den Eid zuzuschreiben, zu dem Zwecke, damit entweder davon die Entscheidung des Prozesses abhänge, oder damit sich danach der Ertrag der zu- oder abzusprechenden Summe bestimme.

1367. Der Richter kann aber von Amts wegen den Eid, es komme nun dabei auf die Klage selbst, oder auf eine ihr entgegengesetzte Einrede an, nicht zuschieben, als unter den zwei folgenden Bedingungen. Es wird nämlich dazu erfordert: 1stens, daß die Klage oder Einrede nicht schon völlig bewiesen, und 2tens, daß sie hinwieder auch nicht ganz von Beweisen entblößt sei.

Außer diesen beiden Fällen ist der Richter verbunden, die Forderung oder Klage entweder geradeweg zuzurtheilen oder abzuweisen.

1368. Wenn der Richter von Amts wegen einem von beiden Theilen den Eid zuschiebt, so kann dieser ihn dem andern nicht zurückschieben.

1369. Es steht dem Richter nicht frei, dem Kläger den Eid zuzuschreiben, um den Werth der eingeklagten Sache zu bestimmen, wenn es noch möglich ist, zur Ausmittlung desselben auf eine andere Art zu gelangen.

Ist dies aber nicht möglich, so muß der Richter selbst in diesem Falle die Summe bestimmen, bis zu deren Ertrag der Eid des Klägers Beweiskraft haben soll.